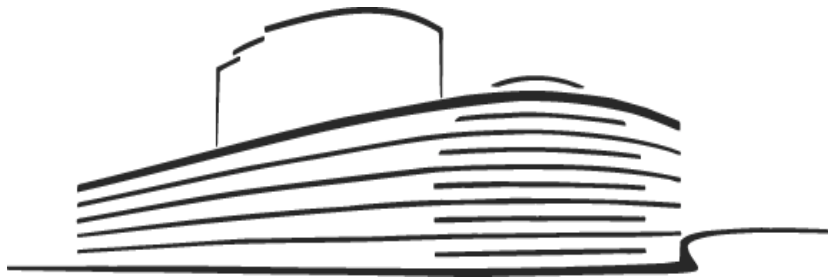


# EUROPÄISCHES PARLAMENT



2003 - 2004



In der Sitzung vom

**Mittwoch**

14. Januar 2004

## ANGENOMMENE TEXTE

P5\_TA-PROV(2004)01-14

VORLÄUFIGE AUSGABE

PE 340.694

**DE**

**DE**



# INHALTSVERZEICHNIS

## VOM PARLAMENT ANGENOMMENE TEXTE

### **P5\_TA-PROV(2004)0016**

#### **Thunfisch**

(A5-0412/2003 - *Berichterstatter: Daniel Varela Suanzes-Carpegna*)

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Thunfischflotte und der Thunfischindustrie: Lage und Zukunftsperspektiven in der Europäischen Union und weltweit (2003/2017(INI)) ..... 1

### **P5\_TA-PROV(2004)0017**

#### **Detergenzien \*\*\*II**

(A5-0455/2003 - *Berichterstatter: Mauro Nobilia*)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien (10595/3/2003 – C5-0521/2003 – 2002/0216(COD)) ..... 9

### **P5\_TA-PROV(2004)0018**

#### **Dienstleistungen von allgemeinem Interesse**

(A5-0484/2003 - *Berichterstatter: Philippe A.R. Herzog*)

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Grünbuch der Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (KOM(2003) 270 – 2003/2152(INI)) ..... 15

### **P5\_TA-PROV(2004)0019**

#### **Illegaler Handel mit Buschfleisch**

(A5-0355/2003 - *Berichterstatter: Proinsias De Rossa*)

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Petition 461/2000 zum Schutz und zur Erhaltung von Großaffen und anderen durch den illegalen Handel mit Buschfleisch bedrohten Arten (2003/2078(INI)) ..... 27

### **P5\_TA-PROV(2004)0020**

#### **Armutslinderung und übertragbare Krankheiten**

(A5-0474/2003 - *Berichterstatterin: Ulla Margrethe Sandbæk*)

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission über die Aktualisierung des EG-Aktionsprogramms: Beschleunigte Aktion zur Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose im Rahmen der Armutslinderung; Offene politische Fragen und künftige Herausforderungen (KOM(2003) 93 - 2003/2146(INI))..... 34

### **P5\_TA-PROV(2004)0021**

#### **Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas**

(A5-0329/2003 - *Berichterstatter: Jean-Pierre Bébéar*)

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas (NEPAD) (2003/2106(INI))..... 44

**P5\_TA-PROV(2004)0022**

**Kulturelle Vielfalt**

*(A5-0477/2003 - Berichtsteratterin: Christa Prets)*

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Erhaltung und der Förderung der kulturellen Vielfalt: die Rolle der europäischen Regionen und internationaler Organisationen wie der Unesco und des Europarates (2002/2269(INI)) ..... 52

**P5\_TA-PROV(2004)0023**

**Chancengleichheit für Frauen und Männer in der Europäischen Union (2002)**

*(A5-0481/2003 - Berichtsteratterin: Joke Swiebel)*

Entschließung des Europäischen Parlaments über die Chancengleichheit für Frauen und Männer in der Europäischen Union (2003/2011(INI))..... 62

## **P5\_TA-PROV(2004)0016**

### **Thunfisch**

#### **Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Thunfischflotte und der Thunfischindustrie: Lage und Zukunftsperspektiven in der Europäischen Union und weltweit (2003/2017(INI))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Juni 1998 zur Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Januar 2001 zur gemeinsamen Fischereipolitik angesichts der Herausforderung durch die Globalisierung der Wirtschaft<sup>2</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Dezember 2001 zur Rolle von Gefälligkeitsflaggen im Fischereisektor<sup>3</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 2002 zur fischverarbeitenden Industrie<sup>4</sup>,
  - unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 27. März 2003 zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer Regelung zur Überwachung und Überprüfung der Thunfischfänge<sup>5</sup>,
  - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei (A5-0412/2003),
- A. in der Erwägung, dass Thunfisch weltweit und in der Europäischen Union in kommerzieller Hinsicht der wichtigste Fisch ist,
- B. in der Erwägung, dass die EU-Thunfischflotte und die Verarbeitungsindustrie in der Union seit jeher besonders eng miteinander verflochten sind, was für die Entwicklung beider Industriezweige von fundamentaler Bedeutung war,
- C. in der Erwägung, dass die Verarbeitungs- und Vermarktungsindustrie für Fischereierzeugnisse ein wesentlicher Pfeiler der gemeinsamen Fischereipolitik ist und die Fangtätigkeit der Gemeinschaftsflotte ergänzt, die zur Versorgung mit Nahrungsmitteln beiträgt, die auf dem Markt der Union unzureichend angeboten, aber zunehmend nachgefragt werden, sowie in der Erwägung, dass Thunfisch etwa 60% der gesamten Fischkonservenproduktion in der Union ausmacht,

---

<sup>1</sup> ABl. C 210 vom 6.7.1998, S. 295.

<sup>2</sup> ABl. C 262 vom 18.9.2001, S. 157.

<sup>3</sup> ABl. C 177 E vom 25.7.2002, S. 324.

<sup>4</sup> ABl. C 47 E vom 27.2.2003, S. 601.

<sup>5</sup> P5\_TA(2003)0107.

- D. in der Erwägung, dass der Gemeinschaftsmarkt für Thunfischkonserven aus sozioökonomischer Sicht weltweit der wichtigste Markt im Bereich der Fischerei ist, dass dieser Markt das größte Wachstum verzeichnet und kommerziell am interessantesten und somit der Markt ist, für den die Mehrheit der Drittländer produzieren,
- E. in der Erwägung, dass dieser Marktzuwachs möglich ist weil sich sowohl die Fangflotte als auch die europäische Konservenindustrie der Qualitätserhaltung verpflichtet fühlen,
- F. in der Erwägung, dass der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt eines der Grundprinzipien der Union ist und die Beschäftigung zur Zeit eine der Hauptprioritäten der Union ist und - wie der Rat von Luxemburg vom 20. November 1997 dargelegt hat - diejenigen Sektoren zu fördern sind, die sich dynamisierend auf die Wirtschaft auswirken und die zur Schaffung sicherer Arbeitsplätze und zur Erhaltung des wirtschaftlichen und sozialen Gefüges der Regionen der Union beitragen,
- G. in der Erwägung, dass die EU-Thunfischflotte und der Sektor der Thunfischkonserven der Union in einigen vom Fischfang abhängigen europäischen Regionen zu den traditionellen Industriezweigen gehören und dort auch von großer sozioökonomischer Bedeutung sind,
- H. in der Erwägung, dass die Thunfisch-Frosterflotte der Gemeinschaft nicht nur wegen ihrer Größe und ihrer Fangmengen weltweit die bedeutendste ihrer Art ist, sondern im Hinblick auf Menge und Handelswert der Fänge auch in der Union eines der wichtigsten Flottensegmente ist,
- I. in der Erwägung, dass die Thunfischflotte und die Thunfischkonservenindustrie durch Maßnahmen auf europäischer Ebene benachteiligt wurden, weil ihnen die Einhaltung strikter und kostspieliger Auflagen unter anderem in Bezug auf Hygiene und Gesundheit, Umwelt, Technologie, Sicherheit am Arbeitsplatz und auf See sowie Überwachung der Fangtätigkeiten abverlangt wurde, wodurch das Eindringen von Konkurrenzzeugnissen aus anderen Ländern ermöglicht und dieser Entwicklung auch noch Vorschub geleistet wurde, wobei bei den Unternehmen von Drittländern nur das Endprodukt überprüft wird und die Unternehmen die Standards, denen die europäischen Industrie genügen muss, nicht erfüllen; dies trifft beispielsweise auf einige asiatische Länder zu, denen nun eine Vorzugsbehandlung eingeräumt werden soll,
- J. in der Erwägung, dass sowohl die Flotte als auch die Industrie zur Erfüllung dieser Anforderungen gezwungen waren, umfassende Investitionen zu tätigen, wodurch ihre Erzeugnisse weniger wettbewerbsfähig sind als diejenigen anderer Länder, die nicht verpflichtet sind, diese Anforderungen einzuhalten, und die daher mit Billigprodukten auf den Gemeinschaftsmarkt vordringen können, wo sie in unlauterer Weise mit der Gemeinschaftsproduktion konkurrieren, mit all den Implikationen, die dieses für den Thunfischmarkt hat,
- K. in der Erwägung, dass Thunfisch wegen der relativ hohen Marktpreise und aufgrund der Tatsache, dass er häufig auf hoher See gefangen wird, wo Kontrolle und Überwachung selten durchgeführt werden, zu den bevorzugten Zielfischarten der unter Gefälligkeitsflaggen fahrenden Schiffe zählt; in der Erwägung, dass Schiffseigner, deren Schiffe unter solchen Flaggen fahren, viele Kontrollen (Sicherheit, Bestandserhaltung, Hygiene usw.) umgehen können, die von der rechtmäßigen Fischereitätigkeit beachtet werden,

- L. in der Erwägung, dass die Strukturpolitik als befristete Beihilfe eingeführt wurde, solange Strukturprobleme der Flotte und der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft und insbesondere Probleme der Erneuerung, Modernisierung und Wettbewerbsfähigkeit dieser Flotte und Industrie bestehen,
- M. in der Erwägung, dass die Thunfisch-Frosterflotte bei der letzten Reform der Strukturpolitik stark benachteiligt wurde, weshalb ihre Erneuerung mit Gemeinschaftsmitteln praktisch unmöglich sein wird,
- N. ferner in der Erwägung, dass das System der Überwachung der Einfuhren aus Drittländern alles andere als effektiv ist, da die Daten erst lange nach Abschluss der Handelstransaktion bekannt werden, beispielsweise wenn überwacht werden soll, ob die zulässigen Höchstkontingente für bestimmte Erzeugnisse überschritten werden, oder wenn es um Verstöße gegen die Ursprungsbestimmungen geht,
- O. in der Erwägung, dass die bilaterale Kumulierung zu den Grundlagen des Handelssystems der Gemeinschaft gehört, was in zahlreichen Fällen sicherlich wirksam und vorteilhaft ist, dass aber Ausnahmen zulässig sein müssen, wenn der Erwerb von Rohstoffen aus der Gemeinschaft keinen Vorteil mehr bietet, sondern den Absatz des Endprodukts der Gemeinschaftsunternehmen eher sinken lässt, was diese wiederum veranlasst, die Rohstoffeinkäufe entsprechend zu reduzieren, und wodurch der Vorteil, der sich eigentlich bei der Anwendung dieses Prinzips ergeben sollte, zunichte wird,
- P. in der Erwägung, dass in den Gründungsverträgen der Gemeinschaft das Prinzip der Gemeinschaftspräferenz verankert ist, mit der die Entwicklung, das Wachstum und die Stärkung der Industrie der Gemeinschaft unter wirtschafts- und industriepolitischen Aspekten verbessert werden sollen,
- Q. in der Erwägung, dass es laut der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse mit nur sehr geringfügigen Einschränkungen zulässig ist, ganzen gefrorenen Thunfisch, Thunfischfilets und Thunfischkonserven aus Drittländern in die Union einzuführen,
- R. in Anbetracht der Liberalisierung der Handelsbeziehungen der Union auf dem Weltmarkt für Fischkonservenerzeugnisse durch die Konsolidierung des gemeinsamen Zollsatzes für bestimmte Erzeugnisse im Rahmen des GATT sowie in der Erwägung, dass es Ausnahmen und Abweichungen gibt, unter anderem das Allgemeine Präferenzsystem (APS) und die Abkommen über Zusammenarbeit oder die Assoziierungsabkommen,
- S. in der Erwägung, dass Thunfischkonserven in der Union als sehr sensibles Erzeugnis gelten, was in den diversen Abkommen der Gemeinschaft zum Ausdruck kommt, in denen Thunfischkonserven eine Sonderbehandlung genießen,
- T. in der Erwägung, dass derzeit einige EU-Mitgliedstaaten international große Bedeutung im Bereich Thunfischkonservenindustrie und -export haben (z.B. in Spanien, Italien, Frankreich und Portugal), wobei die jeweilige Industrie sehr eng mit der Thunfischflotte der Gemeinschaft verflochten ist, die mehr als 20% der weltweiten Fänge tätigt,
- U. in der Erwägung, dass die Thunfischflotte und die Thunfischkonservenindustrie der Gemeinschaft mehr als 40 000 Menschen unmittelbar beschäftigen, dass die Gemeinschaftsproduktion von ganzen Thunfischen über 350 000 t beträgt und die Produktion von Thunfischkonserven bei über 400 000 t liegt und dass der Konservenabsatz

in der Gemeinschaft in den letzten Jahren um 125% zugenommen hat,

- V. in der Erwägung, dass die Thunfischunternehmen der Gemeinschaft auf Empfehlung der Union große Investitionen in Drittländern getätigt haben, insbesondere in Ländern Mittel- und Lateinamerikas, Afrikas und der Karibik, um zur Entwicklung der im Rahmen der APS-Drogen zusammengeschlossenen Länder beizutragen, sowie in AKP-Ländern, mit denen die Union Abkommen geschlossen hat,
  - W. in der Erwägung, dass die Gemeinschaft gemäß Artikel 2 und Artikel 3 Buchstabe m des EG-Vertrags die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft fördert,
  - X. in der Erwägung, dass die nachhaltige Fischerei beibehalten werden muss und dass die von verschiedenen regionalen Fischereiorganisationen (RFO) erlassenen Vorschriften für die Erhaltung der Thunfischbestände sowie die FAO-Regeln für eine verantwortungsvolle Fischerei und einen verantwortungsvollen Handel einzuhalten sind,
  - Y. eingedenk der Tatsache, dass einige Thunfischbestände zur Zeit überfischt werden, was zumindest teilweise auf Überschusskapazitäten in der betreffenden Fischerei zurückzuführen ist, sowie in der Erwägung, dass die einschlägigen RFO daher dringend Obergrenzen für die zulässigen Kapazitäten in diesen Flottensegmenten festlegen müssen, wofür eine aufeinander abgestimmte Zusammenarbeit aller weltweit für Thunfisch zuständigen RFO erforderlich ist, wenn diese Obergrenzen tatsächlich Wirkung zeigen sollen, damit die Flotten nicht in weniger streng kontrollierte Gebiete verlegt werden,
  - Z. in der Erwägung, dass die versehentliche Tötung von Delphinen und anderen Arten beim Thunfischfang vermieden werden muss, sowie in der Erwägung, dass die Verpflichtungen, die die Union im Rahmen des Übereinkommens über das Internationale Delphinschutzprogramm (AIDCP) sowie im Rahmen der anderen RFO, deren Mitglied sie ist, eingegangen ist, unbedingt einzuhalten sind; ferner in der Erwägung, dass gewährleistet werden muss, dass in allen Gebieten, in denen die EU-Flotten Thunfisch fangen, die Beifänge anderer Arten möglichst gering bleiben,
1. fordert die Kommission auf, eine Studie über die Lage der Thunfischbestände sowie über die Lage der Thunfischflotte und der Thunfischindustrie und ihre Zukunftsperspektiven in der Union und der Welt auszuarbeiten, in der unter anderem folgende Aspekte behandelt werden: Fänge, Bestandssituation, Produktion, Unternehmen, Entwicklung des Sektors in den letzten Jahren in den einzelnen Mitgliedstaaten und Hauptkonkurrentenländern, Umfang der Exporte und Importe, Beschäftigung, technisch-hygienische Vorschriften, Zollbestimmungen und generell die in diesem Sektor geltenden Vorschriften und ihre Kodifizierung;
  2. fordert die Kommission auf, ihm und dem Rat Vorschläge für einen spezifischen Aktionsplan und einen globalen Rahmen für die strukturelle Unterstützung des Thunfischsektors sowie einen Plan zum Schutz des Thunfischsektors vor Drittländern vorzulegen;
  3. fordert den Rat und die Kommission mit Nachdruck auf, die Zollbestimmungen der Gemeinschaft, die den Thunfischsektor betreffen, einer gründlichen Analyse zu unterziehen, um zu ermitteln, welche Lösungen für die gesamte Thunfischindustrie am vorteilhaftesten sind;



4. ist der Ansicht, dass die Beibehaltung bestimmter Importe zwar im allgemeinen Interesse der Außenhandelsbeziehungen der Union oder der Politik der Entwicklungszusammenarbeit liegt, auch wenn sie auf dem Gemeinschaftsmarkt für Thunfischkonserven in unlauterem Wettbewerb mit den Gemeinschaftserzeugnissen stehen, hält es gleichzeitig aber für erforderlich, dass die Gemeinschaftserzeugnisse als sensible Erzeugnisse gelten und dem Sektor Ausgleichsbeihilfen gewährt werden;
5. fordert eine besondere Berücksichtigung des Thunfischsektors wegen seiner wirtschaftlichen Bedeutung und aufgrund der Tatsache, dass dieser Sektor zahlreiche direkte und indirekte Arbeitsplätze schafft, sowie aufgrund seiner Bedeutung für andere vor- und nachgelagerte Industriezweige, zum Beispiel die Industrie, die weitere Zutaten, die Dosen und das Verpackungsmaterial liefert, sowie die Logistik- und die Transportindustrie;
6. unterstreicht erneut, dass dieser Sektor sich stark auf abgelegene Regionen der Gemeinschaft konzentriert, die in hohem Maße vom Fischfang abhängig und wirtschaftlich weniger stark entwickelt sind als die zentral gelegenen Regionen der Gemeinschaft;
7. fordert, dass die Erzeugnisse aus Drittländern dieselben technischen Anforderungen und Auflagen in bezug auf Hygiene und Gesundheit, Unbedenklichkeit und Qualität einhalten müssen wie die Erzeugnisse der Gemeinschaftsindustrie, bevor sie in die Mitgliedstaaten eingeführt werden können;
8. fordert die Intensivierung der Inspektionen von Erzeugnissen aus Drittländern im Zusammenhang mit der Richtlinie 493/91/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen<sup>1</sup>, damit die Erzeugnisse dieser Länder nicht geringeren Normen unterliegen als die Gemeinschaftserzeugnisse;
9. fordert die Kommission auf, den Ursprung von Einfuhrerzeugnissen scharf zu kontrollieren, um Betrug am Verbraucher zu unterbinden und der Gemeinschaftsindustrie unlauteren Wettbewerb zu ersparen;
10. hält es für notwendig, auf Gemeinschaftsebene ein Netz von Referenzlabors einzurichten, um die Qualität, die Unbedenklichkeit von Verarbeitungserzeugnissen und den Verbraucherschutz zu gewährleisten; fordert ferner, dass diese Labors überprüfen, ob die auf dem europäischen Binnenmarkt vermarkteten Produkte den in den Gemeinschaftsvorschriften für in der Union verarbeitete Erzeugnisse festgelegten Anforderungen genügen;
11. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität einzuführen, um den Verbrauch von Thunfischerzeugnissen aus der Gemeinschaftsproduktion durch die Festlegung bestimmter Mindestqualitätsstandards zu fördern, die darauf basieren, dass der Verbraucher über den Ursprung des Produkts informiert wird und auf dem Produkt vollständige und wahrheitsgetreue Informationen über die Art der Thunfischkonserve und die Zutaten angegeben sind;
12. unterstreicht die Bedeutung der Verflechtung zwischen der Gemeinschaftsflotte und der thunfischverarbeitenden Industrie und dringt darauf, dass zwischen den Erzeugern und ihren Verbänden und den Verarbeitungsunternehmen langfristige Verträge geschlossen werden,

---

<sup>1</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

die für beide Teile vorteilhaft sind, weil sie eine Versorgung zu günstigen Preisen und Bedingungen sichern;

13. fordert die Kommission und den Rat auf, Thunfischkonserven der Gemeinschaft in die Politik der Nahrungsmittelhilfe bzw. der Soforthilfe für bedürftige Länder einzubeziehen, da Konserven den Nährwert der Lebensmittel erhalten und so optimale Konservierungsbedingungen bieten und leicht transportierbar sind;
14. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob die Thunfisch-Frosterflotte der Gemeinschaft, die stets außerhalb der Gemeinschaftsgewässer tätig ist und deshalb den zuständigen RFO untersteht, nicht unabhängig von der übrigen in den Gemeinschaftsgewässern operierenden Flotte verwaltet werden sollte, und sich dabei an die Empfehlungen dieser RFO zu halten;
15. begrüßt den Aktionsplan der Kommission zur Bekämpfung der illegalen, unregulierten und nicht gemeldeten (IUU-) Befischung und fordert, dass dieser dringend umgesetzt wird, um u.a. zu verhindern, dass sich EU-Schiffe an dieser IUU-Befischung beteiligen, indem der Export von EU-Schiffen in Billigflaggenländer unterbunden und EU-Häfen für Schiffe, die IUU-Befischung betreiben, geschlossen werden;
16. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob nicht mittel- und langfristige Strategien zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit des gesamten Thunfischsektors angewendet bzw. ein eigenes Gemeinschaftsregister für die Thunfischflotte eingeführt werden könnten;
17. unterstützt entschlossen die Fortsetzung der derzeitigen internationalen Thunfischfangabkommen und plädiert dafür, dass diese eventuell harmonisiert und auf andere geografische Gebiete des Indischen Ozeans, des Pazifik und des Südatlantik ausgeweitet werden, und tritt ein für einen Beitrag zu einem fairen Weltmarkt für die Thunfischerei und die Thunfisch verarbeitende Industrie;
18. ruft die Gemeinschaft mit Nachdruck auf, bei den Entwicklungsprogrammen der für Thunfisch zuständigen RFO als erste die Flottenkapazität im Thunfischsektor an die verfügbaren Ressourcen anzupassen, u.a. durch die Verwendung von Listen der Namen jener Schiffe, die die einschlägigen Bestimmungen einhalten und zum Fang zugelassen sind, bzw. der Schiffe, die die Bestimmungen nicht einhalten und nicht zugelassen sind und gegen die strenge Handelssanktionen verhängt werden können; stellt fest, dass derartige Maßnahmen die Zusammenarbeit der einzelnen RFO untereinander erfordern;
19. unterstützt ferner die aktive Präsenz der Union in den derzeitigen RFO und plädiert dafür, dass sie als Mitglied mit vollen Rechten in allen bestehenden und sich in Zukunft möglicherweise noch bildenden RFO vertreten ist; ist deshalb erfreut darüber, dass im Rahmen der IATTC (Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch) das Veto gegen die Anwesenheit der Gemeinschaft aufgehoben wurde;
20. fordert die Kommission auf, angesichts der zunehmenden Bedeutung der Regulierungsbefugnisse von RFO bei der Bewirtschaftung der weltweiten Thunfischbestände und der sich daraus ergebenden zunehmenden Komplexität der Überwachung, die diese RFO vorschreiben, in ihrer Generaldirektion Fischerei eine eigene Dienststelle für Thunfisch und weit wandernde Arten zu schaffen, die mit genügend Personal und Mitteln ausgestattet wird, um den Verpflichtungen einer verantwortungsvollen Fischerei und der Erhaltung der Bestände, die die Union im Rahmen der jeweiligen internationalen Übereinkommen eingegangen ist, angemessen nachzukommen;

21. begrüßt, dass die vorläufige Anwendung des AIDCP durch die Union dazu geführt hat, dass die Verordnung (EG) Nr. 882/2003 des Rates vom 19. Mai 2003 zur Einführung einer Regelung zur Überwachung und Überprüfung der Thunfischfänge<sup>1</sup> veröffentlicht wurde, deren uneingeschränkte Vereinbarkeit mit den AIDCP-Normen von dieser Organisation bestätigt wurde; ist der Ansicht, dass dies u.a. einen Schritt zur öffentlichen Anerkennung der Vorschriften darstellt, die in den RFO für die verantwortungsbewusste Fangtätigkeit und Vermarktung erlassen wurden und die eine unabhängige, nicht diskriminierende und ehrliche Bewirtschaftung und Kontrolle garantieren; ist der Auffassung, dass darin auch der vom AIDCP eingeführte Schutz von Delphinen bei der Wadenfischerei anerkannt wird, dessen System zur Beobachtung und Überwachung der Thunfische, einschließlich des Labels „Dolphin-Safe“, im Vergleich zu anderen Systemen, die bislang überhaupt keine Zertifizierung eingeführt haben, einzigartig ist;
22. fordert die Kommission auf, das Verhältnis zwischen dem "dolphin safe"-Kennzeichen, das vom AIDCP (einer zwischenstaatlichen Organisation, der die Union angehört) verwaltet wird, und etwaigen anderen "dolphin safe"-Kennzeichen, die in der Union vermarktet werden, zu klären; ist der Auffassung, dass jedes in der Union zugelassene "dolphin safe"-Label hinsichtlich seiner Kriterien und seiner Anwendung transparent und für die Verbraucher verlässlich sein muss, damit sie sich auf die Angaben auf dem Etikett verlassen können;
23. fordert die Kommission auf, auf stabile soziale und Arbeitsbedingungen hinzuwirken, insbesondere für die Frauen, da in der Verarbeitungsindustrie überwiegend Frauen beschäftigt sind;
24. fordert die Kommission auf, aktiv die bestehenden Vorschriften und die erforderlichen Marktkontrollen anzuwenden, um zu verhindern, dass in der Union Fischereierzeugnisse vermarktet werden, für die unter Verstoß gegen die Empfehlungen der RFO, die die weltweiten Thunfischbestände verwalten, Thunfisch gefangen wurde; fordert ferner die Einrichtung einer direkten Kontrolle der Häfen, um die Anlandung von Thunfisch aus Ländern zu verhindern, die die Fangregelungen der RFO, insbesondere das ICCAT (internationale Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik), nicht einhalten;
25. fordert die Kommission auf, die Beihilfen zur Verringerung der Umweltauswirkungen, der Entsorgung von Abfällen ins Meer, der Auswirkungen von Gasen und der Geruchsbelästigung im Umfeld der Betriebe dieses Sektors beizubehalten;
26. begrüßt, dass die Union sich in der ICCAT dafür eingesetzt hat, dass die – ab dem 3. Juni 2003 vorgeschriebenen und von einem Mitgliedstaat bereits angewandten – erforderlichen Kontrollen der Thunfischmast in Fischfarmen auf alle Vertragsparteien ausgeweitet werden, da mit diesen Kontrollen gewährleistet werden soll, dass die Zucht nicht gegen die Bemühungen zur Erhaltung dieser Fischpopulationen verstößt;
27. fordert die Kommission auf, als Folgemaßnahme der Thunfischtage vom 5. und 6. Juni 2003 einen speziellen beratenden Ausschuss für tropischen Thunfisch einzusetzen, damit die Vertreter der Thunfischflotte und -industrie der Gemeinschaft in einem institutionalisierten Rahmen Ideen austauschen können, um so die Gemeinschaftspolitik, die diesen Sektor betreffen, wirksamer zu gestalten;

---

<sup>1</sup> ABl. L 127 vom 23.5.2003, S. 1.

28. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Sekretariaten der für Thunfisch zuständigen RFO, deren Mitglied die Union ist, sowie den Regierungen derjenigen Drittländer, mit denen die Union Fischereiabkommen mit einer Thunfischkomponente unterzeichnet hat, zu übermitteln.

## P5\_TA-PROV(2004)0017

### Detergenzien \*\*\*II

#### Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien (10595/3/2003 – C5-0521/2003 – 2002/0216(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (10595/3/2003 – C5-0521/2003)<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung<sup>2</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2002) 485)<sup>3</sup>,
  - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(2003) 306)<sup>4</sup>,
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik für die zweite Lesung (A5-0455/2003),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderungen des Parlaments

Abänderung 30/rev.  
Erwägung 31

(31) Die in dieser Verordnung nicht geregelten Fragen im Zusammenhang mit dem anaeroben biologischen Abbau, mit dem biologischen Abbau der wichtigsten organischen Inhaltsstoffe von Detergenzien, die nicht zu den Tensiden gehören, und mit dem Phosphatgehalt sollten durch die Kommission geprüft werden; dem

(31) Die in dieser Verordnung nicht geregelten Fragen im Zusammenhang mit dem anaeroben biologischen Abbau, mit dem biologischen Abbau der wichtigsten organischen Inhaltsstoffe von Detergenzien, die nicht zu den Tensiden gehören, und mit dem Phosphatgehalt sollten durch die Kommission geprüft werden; dem

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>2</sup> Angenommene Texte vom 10.4.2003, P5\_TA(2003)0184.

<sup>3</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>4</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Europäischen Parlament und dem Rat sollte ein Vorschlag unterbreitet werden, sofern dies gerechtfertigt ist.

Europäischen Parlament und dem Rat sollte ein Vorschlag unterbreitet werden, sofern dies gerechtfertigt ist. ***Bis zu einer weitergehenden Harmonisierung können die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Regelungen für diese Bereiche beibehalten bzw. erlassen.***

Abänderung 31/rev.  
Artikel 5 Absätze 2 bis 5

(2) Die Anträge umfassen technische Unterlagen mit sämtlichen Informationen und Begründungen, die zur Bewertung der Sicherheitsaspekte in Bezug auf die spezifische Verwendung von Tensiden in solchen Detergenzien erforderlich sind, die den in Anhang III festgelegten Mindestwerten für die biologische Abbaubarkeit nicht entsprechen.

Zusätzlich zu den Ergebnissen der in Anhang III vorgeschriebenen Prüfungen umfassen die technischen Unterlagen die Informationen und Ergebnisse der Prüfungen nach den Anhängen II und IV.

Die Prüfungen nach Anhang IV Nummer 4 werden in einer abgestuften Vorgehensweise durchgeführt. Diese abgestufte Vorgehensweise wird in einem Dokument mit technischen Leitlinien festgelegt, das nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren beschlossen wird. In den Leitlinien wird, soweit angebracht, auch festgelegt, bei welchen dieser Prüfungen die Grundsätze der Guten Laborpraxis einzuhalten sind.

(3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, bei denen eine Ausnahmegenehmigung gemäß den Absätzen 1 und 2 beantragt wird, prüfen die Anträge, bewerten ihre Übereinstimmung mit den Bedingungen für Ausnahmegenehmigungen und informieren die Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags über die Ergebnisse.

Hält die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats dies zur Bewertung eines

(2) Die Anträge umfassen technische Unterlagen mit sämtlichen Informationen und Begründungen, die zur Bewertung der Sicherheitsaspekte in Bezug auf die spezifische Verwendung von Tensiden in solchen Detergenzien erforderlich sind, die den in Anhang III festgelegten Mindestwerten für die biologische Abbaubarkeit nicht entsprechen.

Zusätzlich zu den Ergebnissen der in Anhang III vorgeschriebenen Prüfungen umfassen die technischen Unterlagen die Informationen und Ergebnisse der Prüfungen nach den Anhängen II und IV.

Die Prüfungen nach Anhang IV Nummer 4 werden in einer abgestuften Vorgehensweise durchgeführt. Diese abgestufte Vorgehensweise wird in einem Dokument mit technischen Leitlinien festgelegt, das nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren *spätestens ...* \* beschlossen wird. In den Leitlinien wird, soweit angebracht, auch festgelegt, bei welchen dieser Prüfungen die Grundsätze der Guten Laborpraxis einzuhalten sind.

(3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, bei denen eine Ausnahmegenehmigung gemäß den Absätzen 1 und 2 beantragt wird, prüfen die Anträge, bewerten ihre Übereinstimmung mit den Bedingungen für Ausnahmegenehmigungen und informieren die Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags über die Ergebnisse.

Hält die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats dies zur Bewertung eines

Risikos durch einen Stoff und/oder eine Zubereitung für erforderlich, so fordert sie binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags weitere Informationen, Verifikations- und/oder Bestätigungstests für diese Stoffe und/oder Zubereitungen oder ihre Umwandlungsprodukte an, die ihr gemäß dieser Verordnung gemeldet wurden oder über die sie gemäß dieser Verordnung Kenntnis erhalten hat. Die Frist für die Bewertung des Dossiers durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats beginnt erst, wenn das Dossier durch die zusätzlichen Informationen vervollständigt ist. Werden die angeforderten Informationen nicht innerhalb von zwölf Monaten bereitgestellt, so wird der Antrag als unvollständig und somit als ungültig betrachtet. In diesem Fall findet Artikel 6 Absatz 2 keine Anwendung.

(4) Die Kommission kann nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Erforderlichenfalls nimmt die Kommission vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung eine weiter gehende Bewertung der in Absatz 3 genannten Aspekte vor. Sie trifft ihre Entscheidung binnen zwölf Monaten nach Erhalt der Bewertung aus dem Mitgliedstaat, außer im Falle des Artikels 5 Absätze 4 und 6 des Beschlusses 1999/468/EG, in dem die Frist 18 Monate beträgt.

(5) Mit der Erteilung derartiger Ausnahmegenehmigungen kann das Inverkehrbringen und die Verwendung von Tensiden als Bestandteil von Detergenzien je nach Ergebnis der ergänzenden Risikobewertung gemäß Anhang IV erlaubt, beschränkt oder stark eingeschränkt werden. Darin kann eine Frist für die Einstellung des

Risikos durch einen Stoff und/oder eine Zubereitung für erforderlich, so fordert sie binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags weitere Informationen, Verifikations- und/oder Bestätigungstests für diese Stoffe und/oder Zubereitungen oder ihre Umwandlungsprodukte an, die ihr gemäß dieser Verordnung gemeldet wurden oder über die sie gemäß dieser Verordnung Kenntnis erhalten hat. Die Frist für die Bewertung des Dossiers durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats beginnt erst, wenn das Dossier durch die zusätzlichen Informationen vervollständigt ist. Werden die angeforderten Informationen nicht innerhalb von zwölf Monaten bereitgestellt, so wird der Antrag als unvollständig und somit als ungültig betrachtet. In diesem Fall findet Artikel 6 Absatz 2 keine Anwendung.

***Werden weitere Angaben zu Metaboliten erbeten, sollten abgestufte Teststrategien angewandt werden, um eine möglichst weitgehende Verwendung von In-vitro-Tests und anderen Prüfverfahren ohne Tierversuche zu gewährleisten.***

(4) ***Inbesondere auf der Grundlage der in den Mitgliedstaaten durchgeführten Bewertungen*** kann die Kommission nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Erforderlichenfalls nimmt die Kommission vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung eine weiter gehende Bewertung der in Absatz 3 genannten Aspekte vor. Sie trifft ihre Entscheidung binnen zwölf Monaten nach Erhalt der Bewertung aus dem Mitgliedstaat, außer im Falle des Artikels 5 Absätze 4 und 6 des Beschlusses 1999/468/EG, in dem die Frist 18 Monate beträgt.

(5) Mit der Erteilung derartiger Ausnahmegenehmigungen kann das Inverkehrbringen und die Verwendung von Tensiden als Bestandteil von Detergenzien je nach Ergebnis der ergänzenden Risikobewertung gemäß Anhang IV erlaubt, beschränkt oder stark eingeschränkt werden. Darin kann eine Frist für die Einstellung des

Inverkehrbringens und der Verwendung von Tensiden als Bestandteil von Detergenzien festgelegt werden.

Inverkehrbringens und der Verwendung von Tensiden als Bestandteil von Detergenzien festgelegt werden. ***Sobald Informationen vorliegen, die eine signifikante Überarbeitung der technischen Unterlagen rechtfertigen, die dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung beilagen, kann die Kommission eine Ausnahmegenehmigung überprüfen. Zu diesem Zweck legt der Hersteller der Kommission auf Verlangen technische Unterlagen vor, die bezüglich der in Anhang IV Nummer 2 aufgeführten Punkte aktualisiert wurden. Auf der Grundlage dieser aktualisierten Informationen kann die Kommission beschließen, die Ausnahmegenehmigung zu verlängern, zu ändern oder zu entziehen. Die Absätze 1 bis 4 und 6 und Artikel 6 gelten entsprechend.***

---

***\* 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.***

Abänderung 32/rev.  
Artikel 6 Titel und Absatz 1

***Verweigerung*** einer Ausnahmegenehmigung

(1) Die Kommission kann ***einen*** Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren auf der Grundlage der nachstehenden Kriterien ***ablehnen***:

- Verwendung in ***großen Mengen***;
- Verwendung ***in weit verbreiteten Anwendungen, und nicht in weniger verbreiteten Anwendungen***;
- ***der sozioökonomische Nutzen wiegt die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht auf.***

***Bedingungen für die Erteilung*** einer Ausnahmegenehmigung

(1) Die Kommission kann ***einem*** Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren auf der Grundlage der nachstehenden Kriterien ***stattgeben***:

- Verwendung in ***weniger verbreiteten Anwendungen, und nicht in weit verbreiteten Anwendungen***;
- Verwendung ***ausschließlich in speziellen industriellen und/oder institutionellen Anwendungen***;
- ***das Risiko für Umwelt oder Gesundheit durch den Umfang der Verkäufe und die Verwendungsgewohnheiten in der Europäischen Union ist gemessen am sozioökonomischen Nutzen einschließlich Nahrungsmittelsicherheit und Hygienestandards gering.***



Abänderung 33/rev.  
Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c

c) Anschrift und Telefonnummer, unter der das in Artikel 9 Absatz 3 genannte Datenblatt erhältlich ist.

c) Anschrift, *E-Mail-Adresse*, soweit *vorhanden*, und Telefonnummer, unter der das in Artikel 9 Absatz 3 genannte Datenblatt erhältlich ist.

Abänderung 34/rev.  
Artikel 14 Absatz 1a (neu)

*Bis zu einer weitergehenden Harmonisierung können die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Regelungen für die Verwendung von Phosphaten in Detergenzien beibehalten bzw. erlassen.*

Abänderung 35/rev2.  
Artikel 15a (neu)

*Artikel 15a*  
*Überprüfung*

*(1) Spätestens ... \* führt die Kommission eine Bewertung durch, unterbreitet einen diesbezüglichen Bericht und legt gegebenenfalls einen Legislativvorschlag über die Verwendung von Phosphaten im Hinblick auf die schrittweise Einstellung ihrer Verwendung oder die Beschränkung auf spezielle Anwendungen vor.*

*(2) Spätestens ... \*\* überprüft die Kommission die Anwendung dieser Verordnung, wobei sie insbesondere die biologische Abbaubarkeit von Tensiden berücksichtigt, und führt eine Bewertung durch, unterbreitet einen diesbezüglichen Bericht und legt gegebenenfalls Legislativvorschläge zur Regelung folgender Punkte vor:*

*– anaerober biologischer Abbau,*

*– biologischer Abbau der wichtigsten organischen Inhaltsstoffe von Detergenzien, die nicht zu den Tensiden gehören.*

---

**\* Drei Jahre nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Verordnung.**  
**\*\* Fünf Jahre nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Verordnung.**

Abänderung 36/rev.  
Anhang VII Teil A Absatz 3 Spiegelstriche 2a und 2b (neu)

- *optische Aufheller,*
- *Duftstoffe.*

Abänderung 37/rev.  
Anhang VII Teil Ca (neu)

***Ca. Veröffentlichung des Verzeichnisses von Inhaltsstoffen***

***Die Hersteller stellen auf einer Website das oben erwähnte Datenblatt über Inhaltsstoffe mit Ausnahme folgender Angaben zur Verfügung:***

- *Gewichtsanteile,*
- *Bestandteile der Duftstoffe und ätherischen Öle,*
- *Bestandteile der Farbstoffe.*

***Diese Verpflichtung gilt nicht für Detergenzien zur Verwendung zu industriellen oder institutionellen Zwecken, die Tenside enthalten, oder für Tenside für Detergenzien zur Verwendung zu industriellen oder institutionellen Zwecken, für die ein technisches Datenblatt oder ein Sicherheitsdatenblatt vorliegt.***

## **P5\_TA-PROV(2004)0018**

### **Dienstleistungen von allgemeinem Interesse**

#### **Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Grünbuch der Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (KOM(2003) 270 – 2003/2152(INI))**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission (KOM(2003) 270),
- unter Hinweis auf Artikel 36 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union betreffend den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse,
- unter Hinweis auf die Artikel 2, 5, 16, 73, 86, 87, 88 und 295 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf den durch den Vertrag von Amsterdam eingefügten Artikel 16 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, insbesondere auf seine Entschließung vom 13. November 2001 zu der Mitteilung der Kommission „Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa“<sup>1</sup> und auf seine Entschließung vom 17. Dezember 1997 zu der Mitteilung der Kommission "Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa"<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die sektoralen Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates zu den Bereichen Postdienste, Telekommunikation, Energie und Verkehr,
- unter Hinweis auf die Vorschläge der Kommission für Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge (KOM(2000) 275)<sup>3</sup> und zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung (KOM(2000) 276)<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon vom 23. und 24. März 2000, insbesondere auf die Ziffern 17 und 19 und die darin formulierten Aufforderungen an die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Nizza zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und die Erklärung vom 11. Dezember 2000 über die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse;
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Laeken vom 15. Dezember 2001 zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse,

---

<sup>1</sup> ABl. C 140 E vom 13.6.2002, S. 153.

<sup>2</sup> ABl. C 14 vom 19.1.1998, S. 74.

<sup>3</sup> ABl. C 29 E vom 30.1.2001, S. 11.

<sup>4</sup> ABl. C 29 E vom 30.1.2001, S. 112.

- unter Hinweis auf Artikel I-5, II-36 und III-6 des Entwurfs eines Verfassungsvertrags,
  - unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, insbesondere die Urteile vom 3. Juli 2003 in den verbundenen Rechtssachen C-83/01 P, C-93/01 P und C-94/01 P ("Chronopost") und vom 24. Juli 2003 in der Rechtssache C-280/00 ("Altmark"),
  - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 12. März 2003 zu dem Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) im Rahmen der WTO, einschließlich der kulturellen Vielfalt<sup>1</sup>, die auch den Schutz der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in der Europäischen Union im Rahmen der WTO-Verhandlungen betrifft,
  - unter Hinweis auf die vom Ausschuss für Wirtschaft und Währung am 11. Juni 2003 zu diesem Thema organisierte öffentliche Konferenz,
  - gestützt auf die Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt, des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr (A5-0484/2003),
- A. in der Erwägung, dass die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse fester Bestandteil des Wirtschafts- und Gesellschaftssystems in allen Mitgliedstaaten und des europäischen Sozialmodells insgesamt sind und dass sie - insbesondere im Bereich der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse - je nach Mitgliedstaat überaus unterschiedlich ausgeprägt sind,
- B. in der Erwägung, dass die Verfügbarkeit effizienter Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, einschließlich solcher, die von Netzinfrastrukturen gestützt werden, zu den wesentlichen Zielsetzungen der Wirtschafts- und Sozialpolitik in den Mitgliedstaaten gehört,
- C. in der Erwägung, dass nach Artikel 295 des EG-Vertrags die Europäische Union neutral hinsichtlich der Eigentumsformen ist und dass nach Artikel I-5 Absatz 1 des Entwurfs des Verfassungsvertrags die Bedeutung der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung hervorgehoben wird,
- D. in der Erwägung, dass die erfolgreiche Einführung des Binnenmarktes und die Prioritäten der Verfasser des Vertrags von Rom (Öffnung der Märkte und Förderung des Handelsaustauschs durch Wettbewerb) die Union dazu bewegen müssen, sich um die Einführung leistungsstarker und effizienter Dienstleistungen von allgemeinem Interesse für alle zu bemühen,
- E. in der Erwägung, dass die Wirtschaftsunion auf dem Binnenmarkt und den Wettbewerbsregeln beruht und die Mitgliedstaaten für die Bereitstellung und Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zuständig sind,

---

<sup>1</sup> P5\_TA(2003)0087

- F. in der Erwägung, dass die Beachtung der spezifischen Lage in ländlichen Gebieten (sozial schwache Gebiete, Randlagen usw.) besonderer Berücksichtigung bedarf,
- G. in der Erwägung, dass hinsichtlich der Vereinbarkeit der Regeln des Binnenmarkts und des Wettbewerbs mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse mehr Rechtssicherheit geschaffen werden muss, um die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Bereitstellung von der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sicherzustellen,
- H. in der Erwägung, dass die Liberalisierung in führenden Bereichen des Binnenmarktes zwar einen Faktor für technischen Fortschritt und wirtschaftliche Effizienz darstellt und den Bürgern Vorteile wie eine breitere Auswahl an Dienstleistungen und Mehrwert verschaffen kann, dass es aber nach wie vor einer eingehenden Bewertung ihrer Auswirkungen bedarf; in der Erwägung ferner, dass Rechtsunsicherheit, marktbeherrschende Stellungen und Marktmissbräuche sowohl die Freiheit des Marktes als auch die ordnungsgemäße Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zunichte machen können,
- I. in der Erwägung, dass die Bürger und Unternehmen auf einem immer stärker integrierten europäischen Markt effiziente Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und transeuropäische Netze benötigen und dass der Erfolg der Wettbewerbs- und Wachstumsstrategie der Union (wie sie in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon definiert worden ist, denen zufolge Europa zur weltweit wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaft aufsteigen soll) ebenfalls davon abhängt,
- J. in der Erwägung, dass Artikel 16 des EG-Vertrags die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten dazu auffordert, im Rahmen ihrer Befugnisse für die Bereitstellung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu sorgen, und dass diese Verpflichtung in der Charta der Grundrechte enthalten ist,
- K. in der Erwägung, dass bei der Auslegung der spezifischen Bestimmungen der Verträge in Bezug auf die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (wie etwa Artikel 86 Absatz 2 des EG-Vertrags) bislang weder die Kommission noch die Rechtsprechung des Gerichtshofs bislang ein ausreichendes Maß an Rechtssicherheit und einen hinreichend kohärenten operativen Rahmen gewährleistet haben,
- L. in der Erwägung, dass der Entwurf des Verfassungsvertrags wichtige Bestimmungen zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse enthält, insbesondere Artikel I-3, in dem der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt als Ziele der Union festgelegt werden, sowie Artikel I-5, der im Rahmen der Beachtung der wesentlichen Aufgaben des Staates durch die Union die lokale und regionale Selbstbestimmung erwähnt,
- M. in der Erwägung jedoch, dass der Wortlaut von Artikel III-6 erläutern muss, dass das europäische Recht innerhalb des Verfassungsrahmens ohne Beeinträchtigung der Rechte der Mitgliedstaaten angewendet werden wird, um diese Dienstleistungen bereitzustellen, auszuführen und zu finanzieren,
- N. in der Erwägung, dass sich die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken und dass Artikel 95 des EG-Vertrags die Rechtsgrundlage für den Erlass eines entsprechenden Gemeinschaftsakts bieten sollte,

- O. in der Erwägung, dass die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse bereits gemäß Artikel 16 EGV, der mit dem Vertrag von Amsterdam hinzugefügt wurde, eine wichtige Rolle bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts spielen und dass die Gewährleistung bestimmter Grundprinzipien ihrer Durchführung wie diejenigen der Universalität der Dienstleistungen, der Kontinuität, der Erschwinglichkeit und der Qualität deshalb ein wichtiges Element bei der Herausbildung eines europäischen Allgemeinwohls darstellt,
- P. in der Erwägung, dass die im Grünbuch vorgenommene Unterscheidung in erstens netzgebundene Wirtschaftszweige, zweitens andere Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und drittens Dienstleistungen von allgemeinem nichtwirtschaftlichen Interesse sinnvoll ist, und dass nur im zweiten Fall gemeinschaftsrechtliche sektorspezifische Regelungen quasi automatisch Anwendung finden und darüber hinaus gehende Vorhaben im Einzelnen erörtert und mit dem Grundsatz der Subsidiarität vereinbar sein müssen,
- Q. in der Erwägung, dass öffentliche Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge oft mit der Bereitstellung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse einhergehen,
- R. in der Erwägung, dass darauf geachtet werden muss, die Voraussetzungen für einen gerechten Wettbewerb zwischen öffentlich-rechtlichen und sonstigen Sendern zu gewährleisten, ohne dabei das Recht der Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, öffentlich-rechtliche Sender zu finanzieren und deren öffentlich-rechtliche Dienstleistungen festzulegen,
- S. in der Erwägung, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk unmittelbar mit den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft in den Mitgliedstaaten verknüpft ist und, um den Pluralismus in den Medien zu wahren, erforderlich ist; ferner in der Erwägung, dass dabei die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden dürfen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, und dass die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags dabei gewährleistet werden muss,
- T. in der Erwägung, dass das Modell der öko-sozialen Marktwirtschaft das europäische Zukunftsmodell ist, das auch den wesentlichen Grundsätzen der Zielsetzungen von Lissabon entspricht und in Artikel I-3 Absatz 3 des Entwurfs eines Verfassungsvertrags verankert ist,
- U. in der Erwägung, dass die jüngste Entscheidung des Gerichtshof in Beihilfefragen (Altmark-Urteil vom 24. Juli 2003) die Bedingungen für die Finanzierung von Leistungen der Daseinsvorsorge durch staatliche Beihilfen exakt definiert hat und diese definierten Bedingungen einen verlässlichen Maßstab für alle Beteiligten darstellen,
- V. in der Erwägung, dass die sektoralen EU-Richtlinien für Leistungen der Daseinsvorsorge in netzgebundenen Wirtschaftszweigen und in anderen Sektoren, in denen eine Marktöffnung erreicht oder eingeleitet wurde, einen verlässlichen Rahmen für mehr Wettbewerb und die Einhaltung der Bedingungen des gleichberechtigten Zugangs, der Versorgungssicherheit, der Kontinuität, der hohen Qualität und der Rechtssicherheit sowie der demokratischen Rechenschaftspflicht durch die Definition der Universaldienste und der Einrichtung unabhängiger Regulierungsbehörden bieten,

- W. in der Erwägung, dass es in der Präambel des GATS den Mitgliedstaaten der WTO überlassen ist, die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Hoheitsgebiet zu regeln, um eine Gewährleistung hoheitlicher Aufgaben zu erreichen, sowie in der Erwägung, dass das GATS keine Privatisierung oder Deregulierung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse vorschreibt; in der Erwägung, dass die Kommission dieses Recht auf Regulierung im Interesse öffentlicher Politik in internationalen Handelsverhandlungen verteidigen muss,
1. begrüßt die Initiative der Kommission zur Vorlage des Grünbuchs zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und die anschließende umfangreiche Konsultation; unterstützt diese Diskussions- und Arbeitsbereitschaft im Hinblick auf ein besseres Verständnis der Vielfalt der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse;
  2. betont, dass Dienstleistungen von allgemeinem Interesse komplexer Natur und in ständiger Entwicklung begriffen sind und dass die Organisation dieser Dienstleistungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten nach Maßgabe der jeweiligen kulturellen Traditionen und geographischen Bedingungen unterschiedlich sind;
  3. betont, dass die Leistungen der Daseinsvorsorge den Bürgern gleichen Zugang und Gleichbehandlung, Versorgungssicherheit, Kontinuität und ein hohes Maß an Qualität zu erschwinglichen Preisen oder, wenn es die soziale Situation erforderlich macht, kostenlos gewährleisten müssen;
  4. unterstreicht weiter, dass nicht entscheidend ist, wer die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringt, sondern dass die Qualitätsstandards und die soziale Ausgewogenheit eingehalten und die Versorgungssicherheit und Kontinuität zum Vergabekriterium gemacht werden, und begrüßt die Ankündigung der Kommission, dass diese keine Vorgaben machen will, ob Leistungen der Daseinsvorsorge von öffentlichen oder privaten Unternehmen zu erbringen sind;
  5. fordert die Schaffung eines Rechtsrahmens nach dem Mitentscheidungsverfahren und unter Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes, wenn die Binnenmarkt- und Wettbewerbsvorschriften umgesetzt werden;
  6. fordert die Kommission auf, bis spätestens April 2004 ein Folgedokument vorzulegen, um die Lehren aus den Konsultationen zum Grünbuch zu ziehen und ihren Standpunkt zu einem möglichen Rechtsrahmen klar festzulegen;
  7. hält es aufgrund der bei der Liberalisierung in bestimmten Sektoren, beispielsweise im Eisenbahnverkehr in Großbritannien, aufgetretenen Probleme für notwendig, in pluralistischer und kontradiktorischer Weise die Auswirkung auf die Beschäftigung, den Bedarf der Benutzer, Sicherheit, Umwelt sowie den sozialen und territorialen Zusammenhalt zu bewerten, bevor neue Liberalisierungsetappen in Angriff genommen werden;
  8. stellt fest, dass die Liberalisierung zentraler öffentlicher Dienstleistungen und die Einführung des Wettbewerbs den Verbrauchern in einigen Fällen große Vorteile in Bezug auf Innovation, Qualität, Auswahl und günstigere Preise gebracht haben, dass in anderen Fällen jedoch die Existenz der öffentlichen Dienstleistungen von den Marktmechanismen bedroht wird;
  9. ist daher der Überzeugung, dass die im Rahmen des Grünbuchs vorgesehene Überarbeitung

nicht zu Änderungen bei dem auf sektoraler Ebene geltenden Ansatz führen sollte;

10. stellt fest, dass die sektoralen Regulierungen insbesondere in den Bereichen Energie und Kommunikation von Erfolg gekrönt sind, und ist der Ansicht, dass dieser Ansatz auf andere Bereiche ausgeweitet werden sollte;
11. unterstützt nachdrücklich die Bereitstellung hochqualifizierter und leistungsstarker öffentlicher Dienstleistungen; unterstützt nachdrücklich das Recht der Mitgliedstaaten, öffentliche Dienstleistungen mit Gebühren zu finanzieren, wenn sie dies für angebracht halten; stellt ferner fest, dass Mitgliedstaaten vielfach sich dafür entscheiden, öffentliche Dienstleistungen über Gebühren zu finanzieren, gleichzeitig aber die Organisation und Bereitstellung dieser Dienstleistungen dem privaten oder ehrenamtlichen Sektor überlassen – gerade weil von Mitgliedstaaten finanzierte öffentliche Dienstleistungen nicht bedeuten, dass diese auch öffentliche Dienstleistungen betreiben müssen; stellt ferner fest, dass in den Fällen, in denen Mitgliedstaaten sich dafür entscheiden, den privaten und ehrenamtlichen Bereich auf diesem Wege zu nutzen, ein beträchtliches Potenzial zur Verbesserung der Qualität und Effizienz der Bereitstellung von Dienstleistungen durch eine Öffnung des grenzüberschreitenden Wettbewerbs vorhanden ist;
12. ist der Auffassung, dass die öffentlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten eine öffentliche Dienstleistungsaufgabe haben und eine wichtige Rolle bei der Bewahrung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Identität spielen; betont, dass die Mitgliedstaaten daher weiterhin das Recht haben müssen, die öffentlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten zu finanzieren und ihre öffentlichen Dienstleistungsaufgaben festzulegen;
13. begrüßt die Liberalisierung in den Bereichen Telekommunikation, Postdienste, Verkehr und Energie, die zu einer Modernisierung, Verknüpfung und Integration der Bereiche sowie durch verstärkten Wettbewerb zu Preissenkungen und EU-weit zur Schaffung von annähernd 1 Million Arbeitsstellen geführt hat;
14. betont, dass die Liberalisierung nicht zum Nachteil der Bereitstellung von Universaldiensten erfolgt ist;
15. betont, dass die EU-Binnenmarktpolitik zu einer verbesserten Qualität, niedrigeren Preisen und einer besseren Verfügbarkeit auf hohem technologischen Niveau geführt hat;
16. anerkennt das Vorhandensein von Normen in bestimmten Bereichen und stellt fest, dass die Liberalisierung der Telekommunikationsdienste ein Beispiel für die Bereitstellung von Dienstleistungen in einem Wettbewerbsumfeld darstellt;

### ***Zielsetzungen und rechtlicher Rahmen***

17. ist der Ansicht, dass weitergehende Regelungen ausschließlich auf der Rechtsgrundlage der geltenden europäischen Verträge basieren müssen und der Verfassungsvertrag erst nach seiner Ratifizierung herangezogen werden kann und darf;
18. erinnert an den vorrangigen Charakter des Subsidiaritätsgrundsatzes, demzufolge die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten frei über die Wahl der Aufgaben, die Organisation und den Finanzierungsmodus der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse entscheiden können; betont, dass eine Richtlinie keine einheitliche europäische Definition von Dienstleistungen



von allgemeinem Interesse festlegen kann, da deren Definition und Aufbau auch weiterhin in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und deren verfassungsmäßige Untergliederungen fallen müssen;

19. betont, dass die Aufgabe der Union in Bezug auf Dienstleistungen von allgemeinem Interesse darin besteht, deren Erbringung innerhalb des Binnenmarktes zu gewährleisten und insbesondere dafür zu sorgen, dass die Wettbewerbsbestimmungen mit den Auflagen für den öffentlichen Dienst vereinbar sind; unterstreicht, dass die Union auch Maßnahmen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten und zur Förderung von Projekten von allgemeinem europäischen Interesse durchführen kann;
20. vertritt die Auffassung, dass es weder möglich noch sinnvoll ist, gemeinsame Definitionen für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und daraus ableitbare Verpflichtungen der öffentlichen Hand auszuarbeiten, sondern dass die Union gemeinsame Grundsätze festlegen muss, die u.a. Universalität und gleiche Zugangsmöglichkeiten, Kontinuität, Sicherheit und Anpassungsfähigkeit, Qualität, Wirksamkeit und Erschwinglichkeit, Transparenz, Schutz der schlechter gestellten Gesellschaftsgruppen, Schutz der Benutzer, Verbraucher und der Umwelt sowie Beteiligung der Bürger einschließen, wobei sektorspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen sind;

#### ***Grundsätze und Kriterien zur Definition von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse bzw. von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse***

21. stellt fest, dass für viele Dienstleistungen von allgemeinem Interesse eine Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen überaus schwierig ist, da aufgrund des dynamischen Charakters dieser Dienstleistungen ihre Grenzlinien raschen Wandlungen unterworfen sind; schlägt in diesem Zusammenhang vor, dass insbesondere folgende Kriterien zur Abgrenzung von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen Anwendung finden könnten: Zweck der Erbringung und Bereitstellung (gewerblich oder nicht-gewerblich), Anteil an öffentlichen Mitteln, Höhe der Investitionen, Gewinnerzielungs- bzw. Kostendeckungsabsichten, Kosten-Nutzen zwischen lokaler Bereitstellung/Erbringung und europaweiter Ausschreibungspflicht, Verpflichtung zur Sicherung von sozialen Rechten, Beitrag zur gesellschaftlichen Beteiligung und Eingliederung; weist ferner darauf hin, dass diese Kriterien auch herangezogen werden können, um im Falle von wirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse Ausnahmen von den allgemeinen Wettbewerbsregeln vorzusehen;
22. weist darauf hin, dass gemäß all seinen vorangegangenen Entschlüssen die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, die wesentliche Aufgaben der öffentlichen Hand, wie Bildung und Volksgesundheit, öffentliches und soziales Wohnen, und die sozialen Dienstleistungen von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse, die die Aufgaben der sozialen Sicherheit und der Solidarität wahrnehmen, nicht in den Anwendungsbereich des EU-Wettbewerbsrechts fallen und der Aufsicht der Kommission lediglich insoweit unterliegen sollten, als es um offensichtlichen Missbrauch von Ermessensspielräumen bei der Definition solcher Dienstleistungen geht; ist der Auffassung, dass dies auch für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse gelten sollte, die den Erhalt und die Steigerung von Informationsvielfalt und kultureller Vielfalt betreffen; fordert die Kommission dringend auf, diesen Standpunkt auf WTO- und GATS-Verhandlungen zu verteidigen;
23. betont, dass für die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, die in die Zuständigkeit der kommunalen und

regionalen Behörden fallen, die Bedingungen zur Ausübung der Verwaltungsfreiheit unter Beachtung der Verpflichtungen zur Transparenz, des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarktes und der Bestimmungen über staatliche Beihilfen und Wettbewerb von grundlegender Bedeutung sind;

24. betont generell, dass eine Vielzahl von Leistungen der Daseinsvorsorge in fairem Wettbewerb erbracht werden kann, und unterstreicht, dass dabei private und öffentliche Unternehmen grundsätzlich gleich behandelt werden müssen;

### ***Finanzierung und Organisation***

25. begrüßt den Umstand, dass mit Hilfe des Urteils in der Rechtssache Altmark die europäische Rechtsprechung bestätigt hat, dass eine finanzielle Kompensation nach Maßgabe der Verpflichtungen der öffentlichen Dienstleistungen nicht unter die Bestimmungen über staatliche Beihilfen fällt, sofern sie folgende vier kumulative Voraussetzungen erfüllt: Eindeutigkeit der Verpflichtungen, Transparenz, Verhältnismäßigkeit, öffentliches Ausschreibungsverfahren oder Vergleich mit den Kosten eines Bezugsunternehmens;
26. konstatiert jedoch die anhaltenden Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Problem des Verfahrens zur Berechnung der einschlägigen Kosten und mit dem Umstand, dass andere transparente und nichtdiskriminierende öffentliche Verfahren in dem Urteil nicht erwähnt werden; fordert die Kommission auf, für die Ausarbeitung einer Richtlinie nicht auf Artikel 86 Absatz 3 des EG-Vertrags zurückzugreifen, um eine Übereinstimmung mit Artikel 86 Absatz 2 des EG-Vertrags zu gewährleisten; bevorzugt eine einstweilige Befreiungsentscheidung, damit anschließend in einem Mitentscheidungsverfahren die allgemeinen Validierungsbedingungen festgelegt werden können;
27. stellt fest, dass in den Mitgliedstaaten zur Zeit unterschiedliche Formen der Finanzierung bzw. Organisation bestehen; erinnert an den Grundsatz, dass Binnenmarkt und Wettbewerb nicht mehr als notwendig eingeschränkt werden dürfen, und hält eine Untersuchung der verschiedenen Finanzierungsformen dahingehend für sinnvoll, welche diesen Bedingungen am ehesten entsprechen;
28. wünscht, dass der beihilferechtliche Gemeinschaftsrahmen unterschiedliche Finanzierungsformen gewährleistet - Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten, Beihilfen, Tarifausgleich, von den Wirtschaftsteilnehmern finanzierte Fonds;
29. weist darauf hin, dass die Berechnung der tatsächlichen Kosten der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ein Problem darstellt und fordert klare Regeln, die Transparenz hinsichtlich der Kosten der Unterhaltung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sicherstellen; fordert ferner, dass die von den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft eingesetzten Finanzierungsmechanismen insbesondere folgende Kriterien beachten: geringstmögliche Wettbewerbsverzerrung, größtmögliche Effizienz beim Mitteleinsatz, attraktive Preise, hoher Beitrag zu langfristigen Investitionen, sozialer und territorialer Zusammenhalt, Kontinuität sowie größtmögliche Versorgungssicherheit;
30. weist darauf hin, dass die Durchführung von Dienstleistungen von allgemeinem und allgemein wirtschaftlichen oder sogar öffentlichem Interesse nicht bedeutet, dass die Leistung von der öffentlichen Hand erbracht werden muss; weist darauf hin, dass vielmehr

frei entschieden werden kann, ob Dienstleistungen dieser Art von der öffentlichen Hand selbst oder durch eigene Unternehmen oder durch Private erbracht werden;

31. hebt hervor, dass Dienstleistungen durch Private, insbesondere auch durch freie Berufe erbracht werden, was im Interesse eines hohen Niveaus der Leistung, der wirtschaftlichen Effizienz in Verbindung mit einem sinnvollen Einsatz von Marktmechanismen bei voller Wahrung der öffentlichen Interessen durch Aufsicht und Selbstregulierung entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten geboten erscheint;
32. unterstreicht, dass die grundsätzliche Verpflichtung der öffentlichen Hand zu fairen und sachgerechten Ausschreibungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf europäischer und mitgliedstaatlicher Ebene ein wirksames Instrument zur Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsbeschränkungen sein kann, das gleichzeitig der öffentlichen Hand erlaubt, die Bedingungen hinsichtlich Qualität, Verfügbarkeit, Sozialstandards und Umweltauflagen selbst zu definieren und zu kontrollieren;
33. weist darauf hin, dass Transparenz bei den Vereinbarungen zur Finanzierung von Sendern, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, ein gewichtiges Mittel ist, um einen ausgewogenen Wettbewerb zwischen Betreibern, die aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert werden, und anderen Betreibern zu gewährleisten;
34. weist darauf hin, dass der Wettbewerb im Bankensektor gewährleistet werden muss und dass staatliche Beihilfen für Banken abgeschafft werden müssen;
35. wünscht, dass zur Erfüllung des Subsidiaritätsprinzips für die lokalen und regionalen Körperschaften ein Recht auf Eigenproduktion der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse anerkannt wird unter der Voraussetzung, dass der unmittelbar tätige Betreiber den Wettbewerb nicht nach außerhalb des entsprechenden Gebiets trägt; wünscht ferner, dass gemäß dem Standpunkt des Europäischen Parlaments in Bezug auf die Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen die Körperschaften die Dienstleistung anderen Einrichtungen ohne Ausschreibung übertragen können, sofern deren Kontrolle mit derjenigen vergleichbar ist, die für ihre eigenen Dienstleistungen gilt, und sofern sie ihre Tätigkeiten im Wesentlichen damit ausführen;
36. wünscht ferner die Anerkennung weiterer Formen der Wahl von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch die öffentliche Hand, wie etwa Konzessionen und öffentlich-private Partnerschaften, verbunden mit gemeinsamen Grundsätzen für die Transparenz der Verträge, die Stabilität und die Dauer sowie die gerechte Risikoverteilung;
37. ist ferner der Auffassung, dass die Wirtschaftsteilnehmer, die auf einem Wettbewerbsmarkt tätig sind, unabhängig von ihrer Rechtsform in der Steuergesetzgebung gleichbehandelt werden müssen, und dass insbesondere die Tatsache, dass öffentliche Unternehmen für bestimmte Tätigkeiten umsatzsteuerbefreit sind, gegen den Grundsatz der Wettbewerbsneutralität verstößt;
38. betont die Notwendigkeit einer ständigen Versorgung der Bürger mit einer freien Wahl in Bezug auf Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und der Gewährleistung qualitativ hochwertiger Dienstleistungen zu wettbewerbsfähigen Preisen;

## *Sektorielle Bestimmungen*

39. begrüßt die bislang erzielte sektorale Liberalisierung und würdigt den Umstand, dass vor allem Verbraucher mit niedrigem Einkommen Nutzen aus der Liberalisierung insbesondere in den Bereichen Telekommunikation und Energie haben ziehen können;
40. stellt fest, dass die bestehenden sektorialen Richtlinien zwar nicht in allen Fällen alle Zielsetzungen zur Schaffung eines großen internationalen Marktes im Falle des Sektors Energie oder zur Verwirklichung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Falle des Sektors Telekommunikation erreicht haben, dass aber diese Mängel vielfach auf die unterbliebene oder fehlerhafte Anwendung der gemeinschaftlichen Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten oder auch auf die unzufriedenstellenden Kompromisse, die die Mitgliedstaaten zu verschiedenen Bestimmungen der einschlägigen Richtlinien erreicht haben, zurückzuführen sind;
41. unterstreicht, dass diese erfolgreiche Bilanz nur durch die Tätigkeit nationaler Regulierungsbehörden in der Übergangsphase möglich gewesen ist und dies auch für andere Sektoren gilt, dass allerdings die bestehenden Erfahrungen in den verschiedenen Wirtschaftszweigen zeigen, dass eine stärkere Kooperation und Integration nationaler Regulierungspraxis auf europäischer Ebene notwendig ist;
42. lehnt die Option europäischer Regulierungsbehörden auf sektoraler Ebene zum jetzigen Zeitpunkt ab, fordert jedoch eine Verstärkung der Koordination und der Zusammenarbeit zwischen den Behörden, denen die nationale Regulierung obliegt, damit diese kohärenter werden;
43. fordert im Zusammenhang mit der Liberalisierung der Strommärkte die Mitgliedstaaten zu einer zeitlich und inhaltlich konsequenten Umsetzung der EU-Richtlinie auf, um neue Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern;
44. ist der Überzeugung, dass die bisherige Liberalisierung im Gasmarkt unzureichend ist und nur durch die rechtliche Entflechtung von Energietransport und Energieverkauf bis 2007 ein echter Wettbewerb entstehen kann;
45. unterstreicht, dass die weitere schrittweise Liberalisierung der Postdienste auf der Grundlage des EU-Universaldienstkonzepts sinnvoll ist, um den Bürgern verlässliche Dienstleistungen flächendeckend zu vernünftigen Preisen zu ermöglichen;
46. erinnert die Kommission daran, dass es sie in seiner oben genannten EntschlieÙung vom 13. November 2001 aufgefordert hatte, Gutachten und Vorschläge zu unterbreiten, um im Rahmen der Abfallwirtschaft Entsorgungssicherheit und ökologisch sichere Verwertung auch ohne Andienungs- und Überlassungspflichten durch die Erstellung eines marktwirtschaftlichen Rahmens zu sichern;
47. lehnt ab, dass die Wasser- und Abfalldienste Gegenstand sektoraler Richtlinie des Binnenmarktes werden, vertritt die Auffassung, dass angesichts der unterschiedlichen regionalen Merkmale dieses Sektors und der örtlichen Zuständigkeit für die Bereitstellung von Trinkwasser sowie verschiedener anderer Voraussetzungen in Bezug auf Trinkwasser keine Liberalisierung der Wasserversorgung (einschließlich der Abwasserbeseitigung) vorgenommen werden sollte; fordert jedoch, ohne einer Liberalisierung das Wort zu reden, eine „Modernisierung“, wobei wirtschaftliche Grundsätze mit Qualitäts- und

Umweltstandards sowie mit der erforderlichen Effizienz im Einklang stehen müssen;

48. vertritt die Auffassung, dass Dienstleistungen der Wasser- und Abfallwirtschaft nicht sektoralen EU-Richtlinien unterliegen sollten, betont jedoch, dass die Union die volle Zuständigkeit für diese Sektoren hinsichtlich der Qualität und der Umweltschutzstandard behalten sollte;
49. erinnert daran, dass für die Netzindustrien von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, bei denen der Gesetzgeber den Aufbau eines Binnenmarktes beschlossen hat, sektorale Richtlinien notwendig sind; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten gemäß ihren Traditionen Verpflichtungen der öffentlichen Hand, insbesondere für den Universaldienst, den Schutz und die Sicherheit festlegen können, wenn sie dies wünschen; weist darauf hin, dass spezifische Verpflichtungen der öffentlichen Hand in Bezug auf die Interkonnektion und die Versorgungssicherheit sowie die soziale und territoriale Kohäsion ebenfalls in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen;

### ***Bewertung***

50. ist der Auffassung, dass eine regelmäßige Bewertung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse mit dem Ziel der tatsächlichen Verwirklichung einer höheren Lebensqualität, eines höheren Umweltschutzes und eines größeren sozialen Zusammenhalts für die Bürgerinnen und Bürger der Union auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene durchgeführt werden muss und dass das Europäische Parlament dabei eine entscheidende Rolle spielen wird;
51. fordert, dass die Evaluierungen nicht zu zusätzlichen Berichtspflichten und Statistiken für die Gemeinschaft, Mitgliedstaaten, Unternehmen und/oder Bürger/innen führen, sondern horizontal, integriert und insbesondere qualitativ orientiert in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen, den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft im Rahmen der jährlichen Berichtspflicht zur Wirtschafts- und Beschäftigungslage der Union und der Umsetzung der wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Leitlinien und auch unter Einbeziehung der jeweiligen nationalen Aktionspläne erfolgen; ist der Auffassung, dass der Einsatz von Eurobarometer zur Bewertung der Verbraucherezufriedenheit diesbezüglich im übrigen völlig oberflächlich ist;
52. fordert die Kommission auf, eine Mitteilung über die Kriterien der Kohärenz zwischen der Handelspolitik der Europäischen Union und den Optionen für die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse auszuarbeiten; unterstützt weitere Verhandlungen im Bereich der Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen;
53. ist der Ansicht, dass Veränderungen, die im Rahmen der WTO-Verhandlungen eintreten sollten, gleichwohl deren weiterer Verlauf derzeit unklar ist, und die insbesondere den GATS-Bereich berühren, rechtzeitig und ausführlich mit dem Europäischen Parlament und seinem zuständigen Ausschuss beraten werden müssen;

o

o o

54. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern und den betreffenden Vereinigungen zu übermitteln.

## **P5\_TA-PROV(2004)0019**

### **Illegaler Handel mit Buschfleisch**

#### **Entschließung des Europäischen Parlaments zur Petition 461/2000 zum Schutz und zur Erhaltung von Großaffen und anderen durch den illegalen Handel mit Buschfleisch bedrohten Arten (2003/2078(INI))**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Petition 461/2000 des Europäischen Zooverbandes („European Association of Zoos & Aquaria“ – EAZA) und des Internationalen Tierschutzfonds (IFAW), die von 1,9 Millionen unterzeichnet wurde,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament - Aktionsplan zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Rahmen der Wirtschafts- und Entwicklungszusammenarbeit (KOM(2001) 162),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament - Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT) - Vorschlag für einen EU-Aktionsplan (KOM(2003) 251),
- unter Hinweis auf die Entschließung der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU betreffend das Jagen und Töten von Großaffen und die Zerstörung der tropischen Wälder in Zentral- und Westafrika, angenommen am 22. März 1996 in Windhoek, Namibia<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die Entschließung der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU zu den Verhandlungen zwischen der EU und den AKP-Staaten über Handel, Ursprungsregeln und gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, angenommen am 21. März 2002 in Kapstadt, Südafrika<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Entschließung der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU zu den Auswirkungen von übertragbaren Krankheiten auf die Gesundheit, die Jugend, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, angenommen am 21. März 2002 in Kapstadt, Südafrika<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf die Entschließung der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU zur nachhaltigen Entwicklung und Rio +10, angenommen am 21. März 2002 in Kapstadt, Südafrika<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf die Entschließung des World Conservation Congress zum nicht nachhaltigen Welthandel mit Wildfleisch, angenommen auf seiner 2. Tagung in Amman (Jordanien) vom 4. bis 11. Oktober 2000,

---

<sup>1</sup> ABL. C 254 vom 2.9.1996, S. 81.

<sup>2</sup> ABL. C 231 vom 27.9.2002, S. 44.

<sup>3</sup> ABL. C 231 vom 27.9.2002, S. 57.

<sup>4</sup> ABL. C 231 vom 27.9.2002, S. 59.

- gestützt auf Artikel 175 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A5-0355/2003),
- A. in der Erwägung, dass der Begriff „Buschfleisch“ oder „Wildfleisch“ für aus wildlebenden Tieren in tropischen Gebieten gewonnene Fleischerzeugnisse steht, ganz gleich ob diese vor Ort konsumiert oder kommerziell gehandelt werden; der Begriff „Buschfleisch-Krise“ dient der Verdeutlichung der Überjagung von wildlebenden Tieren in tropischen Regionen, vor allem in Afrika,
  - B. in der Erwägung, dass die Buschfleisch-Krise ein Phänomen ist, das schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt der Welt, auf die Lebens- und Ernährungsgewohnheiten vieler Menschen und auf die nachhaltige Entwicklung hat,
  - C. in der Erwägung, dass die Buschfleisch-Krise vor allem große Säugetiere betrifft, einschließlich afrikanischer Großaffen (Gorilla, Schimpanse, Bonobo) und vielleicht schon bald dazu führen kann, dass eine Reihe von Tierarten auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene aussterben wird,
  - D. in der Erwägung, dass der Schimpanse bereits in drei afrikanischen Ländern ausgestorben ist (Burkina Faso, Togo und Benin),
  - E. in der Erwägung, dass viele Arten wildlebender Tiere dazu verwendet werden, die Märkte mit Buschfleisch zu versorgen und dass daher weit mehr Tierarten vom Aussterben bedroht sein dürften,
  - F. in der Erwägung, dass Millionen von Menschen für ihre tägliche Nahrung und ihr Überleben vom Fleisch wildlebender Tiere abhängen, so dass eine Überjagung dieser Arten sie auf Dauer dieser Nahrungsmittel- und Einkommensquelle berauben würde,
  - G. in der Erwägung, dass der unregelmäßige Konsum des Fleisches wildlebender Tiere auch eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen kann, da diese Tiere Überträger von Krankheiten sein können, die für Menschen und Primaten tödliche Infektionen wie Ebola, den Affenaidsvirus (SIV) oder den Affenpockenvirus mit sich bringen,
  - H. in der Erwägung, dass der illegale internationale Buschfleischmarkt expandiert – einschließlich einer Zunahme des Handels in die EU-Mitgliedstaaten – und dies eine Bedrohung für die öffentliche Gesundheit und die Tierbestände darstellt,
  - I. in der Erwägung, dass der Buschfleischkrise vor allem folgende Ursachen zugrunde liegen: Bevölkerungswachstum, Armut, schlechte Regierungsführung, Unkenntnis des Ausmaßes und der Auswirkungen des Verlustes wildlebender Tierarten sowie Kommerzialisierung von Buschfleischkonsum und von Buschfleischvermarktung,
  - J. in der Erwägung, dass die direkten Gründe hierfür vor allem folgende sind: Zerstörung von Lebensräumen, kommerzielle Waldrodung, Umwidmung von Waldflächen und Schaffung immer leichter Zugangswege, Wilderei, Buschfleischnachfrage in den Städten, Mangel an Alternativen zur Deckung des Bedarfs an tierischem Eiweiß, internationaler Handel, Verwendung moderner Waffen für noch intensivere Wilderei, Bergbau und Bürgerkriege,



- K. in der Erwägung, dass Großaffenarten und andere zur Buschfleischgewinnung verwendete Tierarten, wie beispielsweise Elefanten, durch internationale Übereinkommen wie das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) und die Konvention zur Erhaltung wandernder wildlebender Tierarten (CMS - Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals) geschützt sind,
- L. in der Erwägung, dass im Abkommen von Cotonou verankert ist, dass die Grundsätze der nachhaltigen Bewirtschaftung von natürlichen Ressourcen angewendet und auf jeder Ebene der Partnerschaft integriert werden müssen,
- M. in der Erwägung, dass einige Länder, in denen Buschfleisch gehandelt wird, angemessene Rechtsvorschriften zum Schutz der wildlebenden Tiere haben, dass diese Rechtsvorschriften aber oft aufgrund mangelnden politischen Willens, finanzieller Sachzwänge oder aufgrund des Mangels an Know-how und Kapazitäten nicht umgesetzt werden,
- N. in der Erwägung, dass in der Öffentlichkeit allgemein und auf internationaler Ebene die Besorgnis über die drohende Ausrottung von Großaffen und über das fortgesetzte Ausbleiben effektiver Maßnahmen zur Verhinderung dieser Ausrottung immer weiter zunimmt,
- O. in der Erwägung, dass das Verschwinden von Großaffen und anderen wildlebenden Tierarten eine der größten Katastrophen für den Planeten darstellen könnte, mit negativen wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen für heutige und künftige Generationen,
1. fordert die Kommission dringend auf, im Zuge der Umsetzung des EU-Aktionsplans zur Erhaltung der biologischen Vielfalt eine EU-Strategie und einen Aktionsplan zum Thema Buschfleisch zu erstellen – und zwar mit dem eindeutigen unilateralen Ziel der Erhaltung der Artenvielfalt und des Schutzes der durch den Buschfleischhandel bedrohten Tierarten – und diesen mit ausreichenden Mitteln zur Durchsetzung dieses Ziels auszustatten;
  2. fordert die Kommission nachdrücklich auf, bei der Entwicklung dieser Strategie und des Aktionsplans eine umfassende Beteiligung aller Beteiligten zu fördern, also der lokalen Bevölkerung, der Zivilgesellschaft, der Regierungen sowie des Privatsektors, und jede notwendige Unterstützung zur Verfügung zu stellen, einschließlich des Kapazitätsaufbaus, um die lokale Bevölkerung und die Zivilgesellschaft umfassend an diesem Prozess beteiligen zu können;
  3. fordert die Kommission nachdrücklich auf, auch die Zusammenarbeit mit anderen Stellen und diesbezüglichen Projekten mit einzubeziehen, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Ergebnisse zu optimieren;
  4. fordert die Kommission nachdrücklich auf, in diesem Strategie- und Aktionsplan folgenden Bereichen besondere Aufmerksamkeit zu widmen: Kapazitätsaufbau der für wildlebende Tiere, Forstwirtschaft und Naturschutz zuständigen Behörden; Rechtsdurchsetzung und Maßnahmen zur Bekämpfung der Wilderei, einschließlich Beschränkungen für Hochleistungsgewehre und der entsprechenden Munition; Planung und Verwaltung von Nationalparks und anderen Schutzgebieten; umweltstrategische Evaluierungen von Vorschlägen für politische Reformen; Umweltverträglichkeitsstudien bei allen Infrastrukturprojekten oder sonstigen relevanten Vorhaben; fordert die Kommission ferner

- auf zu prüfen, wie die nachteiligen Auswirkungen solcher Infrastrukturveränderungen, insbesondere des Straßenbaus, auf ein Minimum beschränkt werden können;
5. betont den Zusammenhang zwischen der Jagd auf Buschfleisch sowie dem Verzehr dieses Fleisches und dem Stand der wirtschaftlichen Entwicklung, weshalb die Frage der Buschfleischjagd und ihrer Bedrohung für gefährdete Arten, vor allem die Großaffen, im Rahmen einer integrierten Entwicklungsstrategie und Armutsbekämpfung angegangen werden muss;
  6. ist der Ansicht, dass Gemeinschaften, die traditionell von Buschfleisch als vorrangiger Quelle von tierischem Eiweiß abhängen, unterstützt werden müssen, um die Mittel zum Kauf anderer Nahrungsmittel zu entwickeln, und dass Handelsnetze zur Versorgung mit anderen Fleischsorten und mit Fisch gefördert und unterstützt werden sollten;
  7. fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine effektive Verwaltung von geschützten Gebieten, die Entwicklung von Systemen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Populationen von zur Buschfleischgewinnung verwendeten Tierarten und die Schaffung alternativer Lebens- und Ernährungsgewohnheiten zu unterstützen; diese Alternativen sollten sich auf die Züchtung von Haustieren und andere Projekte, wie beispielsweise Ökotourismus, konzentrieren;
  8. fordert die Kommission auf, Vorschläge zu entwickeln, die umwelterzieherische Aspekte in die Kapazitätsaufbauprogramme integrieren, und zwar sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gemeinden;
  9. ist der Ansicht, dass durch Erziehungs- und Informationskampagnen das Bewusstsein der lokalen Gemeinschaften für das wirtschaftliche Potenzial der Artenvielfalt und für die Notwendigkeit der Erhaltung gefährdeter Arten, einschließlich der Großaffen, geweckt werden kann, die eine Hauptattraktion für den Ökotourismus darstellen und diesen Gemeinschaften so zu Geld und Entwicklung verhelfen können;
  10. fordert die finanzielle Unterstützung des Ökotourismus durch die Europäische Union, um den lokalen Gemeinschaften einen Anreiz für den Schutz von gefährdeten Arten, insbesondere Menschenaffen, zu bieten;
  11. fordert die Kommission auf, gemeinsam mit der Holzindustrie und den betroffenen Entwicklungsländern Mittel und Wege zu schaffen, um das Jagen von Wildtieren zur Buschfleischgewinnung in den Konzessionsgebieten zu kontrollieren, z.B. durch die Entwicklung von Modellen für Verwaltungsnormen, Verfahren und Maßnahmen sowie von Kriterien und entsprechenden Indikatoren; diese Maßnahmen sollten von der Holzindustrie selbst finanziert und als integraler Bestandteil ihrer Tätigkeiten betrachtet werden; fordert sie ferner auf, Mittel und Wege zu finden, um diese Modelle verbindlich zu machen;
  12. fordert die Kommission auf, im Rahmen dieser Strategie jenen Holzkonzernen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die die Verwendung von Buschfleisch vorantreiben bzw. erleichtern, und entsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen, mit denen die Importe jener Unternehmen verboten werden, die illegal handeln und das Buschfleischproblem verstärken, indem sie ihren Arbeitern erlauben, Wildtiere für Buschfleisch zu jagen oder indem sie ihre Transporteinrichtungen für den Transport von gewildertem Buschfleisch zur Verfügung stellen;

13. fordert die Kommission nachdrücklich auf, alle relevanten Fragen, Kriterien, und Indikatoren betreffend die Buschfleischfrage in den europäischen FLEGT-Prozess (Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor) einzubinden und sicherzustellen, dass Regelungen und Zertifizierungssysteme für den Holzhandel diejenigen Bestimmungen untermauern, die das Jagen von Wildtieren zur Buschfleischgewinnung und das Fallenstellen in Holzkonzessionsgebieten regulieren; dies würde die Berücksichtigung des CITES-Übereinkommens und der Empfehlungen der NRO-Waldschutzorganisation "FERN" (Forests and the European Union Resource Network), die in dem Bericht von Dezember 2002 mit dem Titel "Kontrolle illegaler Holzimporte, Optionen für Europa" niedergelegt sind, mit einschließen;
14. fordert die Kommission auf, die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Wildtierarten in die Entwicklungspolitik der Union sowie in die Umsetzung des Abkommens von Cotonou und die revidierte Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern<sup>1</sup> (ALA-Verordnung) einzubinden;
15. fordert die Kommission nachdrücklich auf, mit Ländern, in denen das Buschfleisch-Problem akut ist, zusammenzuarbeiten, damit dafür gesorgt wird, dass in allen Länderstrategiepapieren und nationalen Richtprogrammen das Buschfleischproblem und der Naturschutz generell berücksichtigt werden, und damit sichergestellt ist, dass ein angemessener Anteil der EEF- und ALA-Finanzierungen für diese Bereiche bereitgestellt wird; fordert sie ferner auf, mit jenen Ländern, in denen das Buchfleischproblem besonders akut ist – insbesondere in Zentral- und Westafrika –, jene Programme neu auszuhandeln, in denen diesem Problem nicht genügend Aufmerksamkeit beigemessen wird;
16. fordert die Kommission auf, das Ecofac-Programm (Programm für die Erhaltung und rationelle Bewirtschaftung der Waldökosysteme in Zentralafrika) und das ABAC-Programm (Alternativen zur Wilderei in Zentralafrika) aufzustocken, da beide Programme für die Lösung des Buschfleischproblems von grundlegender Bedeutung sind und auch das Problem der Ernährungs- und Lebensgewohnheiten der in diesen Wäldern lebenden Menschen in Angriff nehmen könnten, aber leider nicht mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet sind;
17. fordert die Kommission nachdrücklich auf, sich aktiv an der Waldpartnerschaft im Kongobecken (Congo Basin Forest Partnership - CBFPP) zu beteiligen, die versprochenen Mittel zur Verfügung zu stellen und sich außerdem an der afrikanischen Initiative für Rechtsdurchsetzung und gutes Regieren (AFLEG) zu beteiligen;
18. fordert die Kommission auf, die Buschfleischfrage in ihr Umwelthandbuch für Entwicklungs- und Kooperationsprojekte betreffend die "Einbeziehung des Umweltaspekts in die entwicklungspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit" zu integrieren; fordert sie ferner auf, den Entwurf einer sektorspezifischen Strategie für den Forstsektor und die Strategie für den Transport- und Infrastruktursektor mit einer spezifischen Strategie zur Lösung des Buschfleischproblems zu ergänzen;
19. fordert die Kommission nachdrücklich auf, sich in all ihren Kontakten und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ländern, aus denen Buschfleisch illegal exportiert wird – ob Asien,

---

<sup>1</sup> ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1

Lateinamerika oder Afrika, aber insbesondere in Zentral- und Westafrika, dafür einzusetzen, dass diese Länder:

- a) den sozioökonomischen Wert von Großaffen und anderen wildlebenden Tieren sowie die zunehmend negativen Auswirkungen einer nicht nachhaltigen kommerziellen Vermarktung dieser Tierarten erkennen;
  - b) ihre Rechtsvorschriften zur Kontrolle einer nicht nachhaltigen Bejagung und kommerziellen Vermarktung von Wildfleisch anpassen bzw. straffen und effektive Maßnahmen durchsetzen, die eine ordentliche Bewirtschaftung und Erhaltung ihrer Wild-Ressourcen regeln;
  - c) ihre Rechtsvorschriften im Hinblick auf Holz- und Bergbaukonzessionen überprüfen, damit sichergestellt ist, dass Holz- und Bergbauunternehmen für die Erhaltung von Großaffen und anderen geschützten Tierarten auf ihren Konzessionsgebieten in die Verantwortung genommen werden und allen Unternehmen, die ihre Konzessionsgebiete unter Missachtung der Rechtsvorschriften nutzen, die Konzession entzogen wird;
  - d) sich darüber im Klaren sind, dass die Durchsetzung bestehender Rechtsvorschriften häufig unzulänglich ist, oft infolge unzulänglicher Kontrollmechanismen und zuweilen aufgrund der Korruption; unterstreicht, dass dieses Problem im Rahmen der Förderung einer guten Regierungsführung auf allen Ebenen, von Antikorruptionsmaßnahmen und im Zuge der Förderung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit angegangen werden sollte;
  - e) angemessene Systeme für den Austausch von Informationen über die Bejagung von Großaffen und den Export von Buschfleisch schaffen und diese Information dazu nutzen, gegebenenfalls Aktionsprogramme durchzuführen;
  - f) ihre Zusammenarbeit mit dem UN-Umweltprogramm "Überlebensprojekt für Großaffen" (GrASP), mit internationalen Übereinkommen und Institutionen und mit der Kommission verstärken, um so Pläne und finanzielle Mittel zu erschließen, um die Großaffen und andere gefährdete Tierarten zu schützen;
  - g) alle Möglichkeiten und Modalitäten der Richtprogramme des Europäischen Entwicklungsfonds im Rahmen des Abkommens von Cotonou ausschöpfen können, um Maßnahmen zur Erhaltung der Großaffen und anderer geschützter Tierarten zu kofinanzieren, und auch alle Möglichkeiten der Tropenwald-Haushaltlinie des Haushaltsplans der Kommission ausschöpfen können;
  - h) die öffentlichen Märkte ständig überwachen und kontrollieren, um sicherzustellen, dass kein illegaler Handel mit geschützten Tierarten stattfindet, und ferner die Haupttransportwege kontrollieren, um zu verhindern, dass gewildertes Fleisch transportiert wird;
20. fordert die Kommission auf, die Maßnahmen und finanziellen Mittel zu überprüfen, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt wurden, um illegale Buschfleischimporte nach Europa aufzudecken bzw. zu verhindern, und die Angemessenheit der rechtlichen Vorschriften und Sanktionen zu bewerten mit dem Ziel, Empfehlungen betreffend bewährte Verfahren und Koordinierungsmaßnahmen zu erstellen, um so die Verstärkung der Kontrollen an den Außengrenzen der Gemeinschaft voranzutreiben und diesen illegalen Handel zu beenden, indem die Einfuhr von Buschfleisch zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder zu anderen

Zwecken aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit und des Schutzes gefährdeter Arten verboten wird;

21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten und den Regierungen der Mitgliedstaaten des Abkommens von Cotonou zu übermitteln

## **Armutslinderung und übertragbare Krankheiten**

### **EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission über die Aktualisierung des EG-Aktionsprogramms: Beschleunigte Aktion zur Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose im Rahmen der Armutslinderung; Offene politische Fragen und künftige Herausforderungen (KOM(2003) 93 - 2003/2146(INI))**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2003) 93),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über eine beschleunigte Aktion zur Bekämpfung der wichtigsten übertragbaren Krankheiten im Rahmen der Armutslinderung (KOM(2000) 585) und die Mitteilung der Kommission über ein Aktionsprogramm: Beschleunigte Aktion zur Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose im Rahmen der Armutslinderung (KOM(2001) 96),
- unter Hinweis auf die Tagung des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" vom 14. und 15. Mai 2001 zum Aktionsprogramm (AP),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 4. Oktober 2001 zur Armutslinderung<sup>1</sup> (Bekämpfung der wichtigsten übertragbaren Krankheiten), welche die beiden letztgenannten Mitteilungen der Kommission behandelt,
- unter Hinweis auf die EntschlieÙung der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU vom 1. November 2001 zu HIV/Aids<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 36/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über den Beitrag der Gemeinschaft zum Globalen Fonds zur Bekämpfung von HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria (Global fund to fight Aids, malaria and tuberculosis, GFATM)<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf die EntschlieÙung der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU vom 21. März 2002 zu den Auswirkungen von übertragbaren Krankheiten auf die Gesundheit, die Jugend, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen<sup>4</sup>, in welcher der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission aufgefordert werden, dafür Sorge zu tragen, dass die Auswirkungen von HIV/Aids auf die älteren Menschen und ihre Rolle bei der Krankenpflege und der Erziehung anerkannt werden, und sie durch Gesundheitsinformation und -schulung sowie durch Zugang zu Medikamenten zu unterstützen,

---

<sup>1</sup> ABl. C 87 E vom 11.4.2002, S. 244.

<sup>2</sup> ABl. C 78 vom 2.4.2002, S.12.

<sup>3</sup> ABl. L 7 vom 11.1.2002, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. C 231 vom 27.9.2002, S. 57.

- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 953/2003 des Rates vom 26. Mai 2003 zur Vermeidung von Handelsumlenkungen bei bestimmten grundlegenden Arzneimitteln in die Europäische Union<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über Gesundheit und Armutsbekämpfung in Entwicklungsländern (KOM(2002) 129),
- unter Hinweis auf die diesbezügliche Entschließung des Rates vom 30. Mai 2002,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. September 2003 zur Mitteilung der Kommission über Gesundheit und Armutsbekämpfung in Entwicklungsländern<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. September 2003 zur Aufhebung der Lieferbindungen für eine wirksamere Hilfe<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf die Millenniumerklärung der Vereinten Nationen über die Entwicklungsziele,
- unter Hinweis auf Ziffer 65, 67 und 68 der auf der Sondertagung 2001 der UN-Generalversammlung zum Thema HIV/Aids abgegebenen Erklärung zu den Waisen, besonders gefährdeten Kindern und älteren Menschen,
- unter Hinweis auf die Kinderrechtskonvention sowie auf die Artikel 45, 46 und 47 des auf der UN-Sondertagung 2002 zum Thema Kinder angenommenen Abschlussdokuments mit dem Titel "Eine kindergerechte Welt" (A World Fit for Children), insbesondere die Ziele der Strategien für die von HIV/Aids betroffenen Kinder,
- unter Hinweis auf die im Jahr 2001 in Doha abgegebene Erklärung der WTO-Minister zu den Beziehungen zwischen dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) und der öffentlichen Gesundheit,
- unter Hinweis auf die Einleitung der neuen Initiative „Partnerschaft Europas und der Entwicklungsländer im Bereich der klinischen Versuche“ (EDCTP),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Februar 2003 zur Genehmigung der Verwendung von Generika im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO)<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf die Entschließung der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU vom 3. April 2003 zu den WTO-Verhandlungen über Gesundheitsfragen<sup>5</sup>,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Europäischen Union an den TRIPS-Rat vom 4. und 5. Juni 2003,
- unter Hinweis auf die auf dem Gipfeltreffen der G8 in Evian getroffenen Entscheidungen über die Förderung der nachhaltigen Entwicklung,

---

<sup>1</sup> ABl. L 135 vom 3.6.2003, S. 5.

<sup>2</sup> P5\_TA(2003)0379.

<sup>3</sup> P5\_TA(2003)0387.

<sup>4</sup> P5\_TA(2003)0052.

<sup>5</sup> ABl. C 231 vom 26.9.2003, S. 31.

- unter Hinweis auf die internationale Konferenz zur Unterstützung des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria (GFATM) in Paris am 16. Juli 2003,
  - gestützt auf Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie und des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit (A5-0474/2003),
- A. in der Erwägung, dass in den Entwicklungsländern weiterhin jedes Jahr Millionen von Menschen an übertragbaren Krankheiten sterben, obwohl die Medizin die meisten dieser Krankheiten verhüten oder heilen kann,
  - B. in der Erwägung, dass diese drei übertragbaren Krankheiten weiterhin die wichtigste Belastung durch Krankheiten darstellen, welche die ärmsten Teile der Bevölkerung, insbesondere Frauen und Kinder, in den Entwicklungsländern treffen und an denen täglich fast 20 000 Menschen sterben und mit denen noch viel mehr infiziert werden, was bisher 13 Millionen Kinder zu Waisen gemacht hat, wobei damit gerechnet wird, dass diese Zahl bis 2010 auf 25 Millionen steigen wird,
  - C. in der Erwägung, dass die Gesundheitsdienste in den meisten Entwicklungsländern weitgehend unfähig sind, die Bedürfnisse der Bevölkerungen zu befriedigen, und dass die Strukturanpassungsprogramme der 90er Jahre zur Verschlechterung der Lage beigetragen haben, da in den sozialen Sektoren einschneidende Haushaltskürzungen vorgenommen wurden,
  - D. in der Erwägung, dass diese drei Krankheiten eine nationale und globale Lösung erfordern und dass sie die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Einwohner der Entwicklungsländer zunehmend gefährden,
  - E. in der Erwägung, dass insbesondere die HIV/Aids-Ausbreitung zu einer teilweise dramatischen Verringerung der Lebenserwartung und zu einem Aderlass an Arbeitskräften führt, was unter anderem eine Verringerung der landwirtschaftlichen und industriellen Produktion zur Folge hat und die Bildungskapazitäten einschränkt,
  - F. in der Erwägung, dass Malaria besonders bei Kindern häufig tödlich verläuft, HIV/Aids vor allem Erwachsene im aktiven Erwerbsalter trifft und Tuberkulose oft die Folge einer HIV-Infektion ist,
  - G. in der Erwägung, dass die Tuberkulose zu den Haupttodesursachen von Frauen im gebärfähigen Alter gehört und daran vermutlich mehr Frauen sterben als bei Entbindungen, wobei sich die Frauen im Schnitt weniger häufig als die Männer Tuberkulose-Tests und -behandlungen unterziehen,
  - H. in der Erwägung, dass Armut, unzureichende Gesundheitsdienste, Mangelernährung und unangemessene Lebensbedingungen zur Tuberkuloseausbreitung beitragen, wobei die Tuberkuloseerkrankung und der Tuberkulose-Tod ihrerseits in zahlreichen Gemeinschaften die Armut verstärken,
  - I. in der Erwägung, dass mehr als 41 % der Weltbevölkerung malariagefährdet ist und dass dieser Anteil auf Grund der Verschlechterung der Gesundheitssysteme, der erhöhten



Resistenz gegen Medikamente und Insektizide, des Klimawandels und von Kriegen jährlich zunimmt,

- J. in der Erwägung, dass aus allen verfügbaren Daten hervorgeht, dass die Zahl der HIV-infizierten Frauen sehr hoch ist und noch weiter steigt, dass die Infektion nicht nur Folgen für die Frauen selbst, sondern auch für ihre Schwangerschaft und Kinder hat, so dass es von größter Bedeutung ist, dieser Bevölkerungsgruppe angemessene sexuelle und reproduktive Gesundheitsinformationen und -dienste bereitzustellen, damit sie sich vor ungewollter Schwangerschaft und vor sexuell übertragbaren Krankheiten einschließlich HIV/Aids schützen kann,
- K. in der Erwägung, dass die Zahl der Vergewaltigungen sowohl von Mädchen als auch von erwachsenen Frauen in den von HIV/Aids betroffenen Ländern äußerst hoch ist, was zur Folge hat, dass auch die Opfer damit infiziert werden, so dass Programme zur Unterstützung der Opfer und Bestrafung der Täter geschaffen werden müssen,
- L. in der Erwägung, dass die sexuelle und wirtschaftliche Unterordnung der Frau der Ausbreitung der HIV-Epidemie Vorschub leistet, dass die soziale Anfälligkeit der Frau durch eine Verbesserung ihrer Gesundheit, ihrer Bildung sowie ihres rechtlichen und wirtschaftlichen Status verringert werden muss, dass die Programme die Bedürfnisse der HIV-infizierten Frauen berücksichtigen müssen, wenn die Vorbeugung wirksam sein soll, und dass die Prävention in jeder Gemeinschaft und Familie ein struktureller Bestandteil der nationalen Lebensgewohnheiten werden muss, wobei auch die in der Prostitution ausgebeuteten Frauen in diese Strategie einzubeziehen sind,
- M. in der Erwägung, dass Aufklärung, Vorbeugung und Behandlung im Bereich von Malaria, Tuberkulose und HIV/Aids unterschiedliche Strategien erfordern, für die differenzierte Konzepte zu entwickeln sind,
- N. in der Erwägung, dass die jüngsten Entwicklungen auf UNO- und internationaler Ebene neue Wege des Zugangs zur Behandlung und Versorgung von Menschen, die mit HIV/Aids leben bzw. davon betroffen sind, aufgezeigt haben, und zwar in erster Linie über den Zugang zu antiretroviralen Arzneimitteln, die einen wesentlichen Faktor bei der Seuchenbekämpfung darstellen,
- O. in der Erwägung, dass die Investitionen in die Forschung und Entwicklung im Bereich der arbeitsbedingten Krankheiten chronisch ungenügend sind - auch in den Entwicklungsländern selbst - um den Bedürfnissen dieser Länder angepasste Arzneimittel zu entwickeln,
- P. in der Erwägung, dass trotz internationaler Mobilisierung die bestehenden Anstrengungen nicht ausreichen und die internationale Gemeinschaft nach innovativen und wirksamen Lösungen suchen muss, um die Tendenz zunehmender Sterbefälle und Neuansteckungen umzukehren, wobei solche Lösungen nicht nur finanzieller Natur sind,
- Q. in der Erwägung, dass die Forschung und Entwicklung im Bereich der arbeitsbedingten Krankheiten trotz einer Intensivierung in jüngster Zeit immer noch ungenügend sind und umfassende Bemühungen und Unterstützung seitens aller Akteure, der Regierungen, der Industrie, der Nichtregierungsorganisationen und der Zivilgesellschaft erfordern,

- R. in der Erwägung, dass auf der WTO-Ministerkonferenz in Doha die Frage erschwinglicherer Preise für Arzneimittel und der Auslegung der Rechte des geistigen Eigentums intensiv erörtert und eine Erklärung zu den Beziehungen zwischen dem TRIPS-Übereinkommen und der öffentlichen Gesundheit angenommen wurde,
- S. in der Erwägung, dass die WTO-Mitglieder am 30. August 2003 ein Übereinkommen zur Lösung des Problems der Länder ohne ausreichende eigene pharmazeutische Produktionskapazitäten getroffen haben,
- T. in der Erwägung, dass der Rat ein innovatives Rechtsinstrument angenommen hat, mit dem verhindert werden soll, dass bei Arzneimitteln, die in Entwicklungsländern zu niedrigeren Preisen verkauft werden, eine Umlenkung des Handels auf den Markt der Europäischen Union stattfindet, indem Anreize für die Arzneimittelindustrie geschaffen werden, sich vertraglich zur Preisstaffelung zu verpflichten,
- U. in der Erwägung, dass sowohl dem öffentlichen als auch dem privaten Sektor gebotene Anreize für Investitionen in Forschung und Entwicklung im Bereich der arbeitsbedingten Krankheiten die bestmögliche Verwendung öffentlicher Mittel gewährleisten und auf Realkosten basieren müssen,
- V. in der Erwägung, dass die Vorbeugung und die Behandlung übertragbarer Krankheiten als für die Weltgemeinschaft unerlässlich und somit als "globale Kollektivgüter" anzusehen sind,
1. begrüßt die Mitteilung der Kommission über die Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms in den ersten beiden Jahren;
  2. betont seine Besorgnis angesichts der steigenden Anzahl der Menschen, die von HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose betroffen sind und der daraus resultierenden hohen Sterblichkeitsrate;
  3. ist der Auffassung, dass der fehlende Zugang zur Gesundheitsversorgung aus den Problemen beim Zugang sowohl zu Gesundheitseinrichtungen (aus Mangel an Strukturen und Gesundheitspersonal aber auch aufgrund des Fehlens öffentlicher Gesundheitsversorgungssysteme) als auch zu Arzneimitteln resultiert;
  4. weist die Kommission darauf hin, dass die Bedeutung der Frau als wichtigste Förderin der Gesundheit herausgestellt und die Geschlechterperspektive in die Gesundheitspolitik einbezogen werden sollte;
  5. erkennt, dass mangels verfügbarer Daten die Fortschritte bei der Verwirklichung des Millenniumentwicklungsziels 6 (Halbierung der Anzahl der HIV-Neuinfizierten bis zum Jahr 2015) nicht frühzeitig bewertet werden können und unterstreicht die Notwendigkeit von Investitionen in die Überwachung und Evaluierung, einschließlich der Überwachung der nationalen Mittelzuweisungen und Resultate im Gesundheitsbereich im Rahmen des Prozesses der Strategiepapiere zur Armutslinderung;
  6. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Erstellung von Daten über die Auswirkungen dieser drei Krankheiten auf Frauen und Mädchen zu fördern und dabei insbesondere die Zahl der Waisen, die Zahl der verlorenen Lebens- und Schuljahre, den Grad der Beeinflussung des aktiven Erwerbslebens der Frauen sowie den Zugang zu

Gesundheitsdiensten und zu Behandlungsmaßnahmen (Vergleich Männer/Frauen und Prozentsatz der Erkrankten) anzugeben und auch epidemiologische Daten einzubeziehen;

7. begrüßt das auf der WTO-Tagung in Genf erzielte Übereinkommen über den Zugang zu Arzneimitteln; weist allerdings darauf hin, dass Besorgnis geäußert wurde über die Vorschriften zum Schutz gegen Missbräuche, die das Übereinkommen in der Praxis unwirksam machen könnten; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich klar zu einer zügigen Genehmigung der beantragten Lizenzen zu verpflichten;
8. ruft die Europäische Union und die Mitgliedstaaten auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die zügige und praxisbezogene Durchführung dieses Übereinkommens sicherzustellen; ersucht sie insbesondere, aufgrund einer Änderung aller europäischen patentrechtlichen und sonstigen einschlägigen Bestimmungen in Europa die Herstellung von für die Ausfuhr in Entwicklungsländer bestimmten Arzneimitteln in Zwangslizenz zu ermöglichen; betont, dass diese Gesetzesänderungen der Doha-Erklärung über den Zugang zu Arzneimitteln in vollem Umfang Rechnung tragen müssen;
9. betont die Notwendigkeit einer besonderen Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) im Kampf gegen die armutsbedingten Krankheiten; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission insbesondere auf, eine breitere Diskussion über die Auswirkungen des TRIPS-Übereinkommens auf die Verfügbarkeit erschwinglicher Generika anzuregen und die laufenden Arbeiten der WHO zur Untersuchung der Rechte des geistigen Eigentums, der Innovation und der öffentlichen Gesundheit aktiv zu unterstützen;
10. bestärkt die Kommission in ihrer Zusammenarbeit mit der Initiative "Kampf der Malaria" (Roll Back Malaria) und den AKP-Staaten bei der Einführung von Artemisinin-Kombinationspräparaten gegen Malaria; fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Unterstützung der Europäischen Union bei der Änderung der nationalen Protokolle und bei der Einführung der Therapiekombination offiziell und international bekannt gemacht wird;
11. weist darauf hin, dass es zu spektakulären Verbesserungen kommen kann, wenn sich die Immunisierungsprogramme auf eine umfassende Durchführung vor Ort konzentrieren, und fordert Unterstützung für Initiativen wie "Stop TB", "Kampf der Malaria" (Roll Back Malaria), "International Aids Vaccine Initiative" (IAVI), "International Partnership for Microbicides" sowie die von der Internationalen Impfschutzallianz (Global Alliance for Vaccines and Immunization) und dem Impfstofffonds (Vaccine Fund) finanzierten und unterstützten nationalen Mehrjahres-Immunisierungspläne;
12. ruft die Europäische Union auf, die Bemühungen um die Entwicklung neuer Diagnostikmethoden für einen schnelleren, einfacheren und genaueren Nachweis akuter Tuberkuloseerkrankungen sowie den Einsatz neuer Tuberkulosemedikamente zu unterstützen; für die Verwendung in der Zwischenzeit sollten dringend Kombinationen von Wirkstoffen mit fixer Dosierung entwickelt werden;
13. weist darauf hin, dass der Zugang zu Trinkwasser und einer ausgewogenen Ernährung eine unerlässliche Bedingung für einen guten Gesundheitszustand der Bevölkerungen ist, und dass die horizontale Dimension der Gesundheit herausgestellt und die Lebensbedingungen verbessert werden sollten, was zur Erhöhung der Lebenserwartung und zur Armutslinderung beitragen wird;

14. ist der Auffassung, dass der Zugang zu grundlegenden Gesundheitsversorgungs- und Hygienesystemen eine Regierungspriorität sein und als solche in den Länderstrategiepapieren mit einer höheren jährlichen Mittelausstattung sowohl seitens der Europäischen Union und der internationalen Gemeinschaft als auch seitens der Regierungen der Entwicklungsländer selbst zum Ausdruck kommen muss;
15. fordert die Entwicklungsländer auf, die grundlegenden öffentlichen Gesundheitsdienste und -systeme wieder herzustellen, und ist der Auffassung, dass die europäische Hilfe vor allem die internen Bemühungen der Entwicklungsländer zur Stärkung ihrer personellen, institutionellen und infrastrukturellen Kapazitäten unterstützen sollte;
16. pflichtet der Kommission bei, wenn sie in ihrer Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel "Die pharmazeutische Industrie Europas zum Wohl der Patienten stärken: was zu tun ist" (KOM(2003) 383) feststellt, dass die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie nachlässt, bedauert jedoch, dass sie sich nicht mit arbeitsbedingten Krankheiten befasst; fordert die europäischen Institutionen und interessierte Kreise auf, Investitionen in solche Krankheiten als eine Möglichkeit zu betrachten, der Innovationsschwäche der europäischen Arzneimittelindustrie beizukommen;
17. begrüßt die neue Verordnung (EG) Nr. 953/2003 zur Vermeidung von Handelsumlenkungen auf den Markt der Europäischen Union bei Arzneimitteln, die in Entwicklungsländern zu niedrigeren Preisen verkauft werden; bedauert die in der Verordnung vorgesehenen Beschränkungen (Preise und Länder) und sieht der Auswertung der erzielten Ergebnisse als der Grundlage für weitere Verbesserungen erwartungsvoll entgegen;
18. weist darauf hin, dass das Preisstaffelungssystem nur eine der notwendigen Strategien zur nachhaltigen Versorgung mit Arzneimitteln zu erschwinglichen Preisen ist, und fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Entwicklungsländer auf, weitere Möglichkeiten zu untersuchen, unter anderem Wege der globalen bzw. regionalen Beschaffung, um in den bedürftigen Ländern medizinische Erzeugnisse zu erschwinglicheren Preisen verfügbar zu machen; ist der Auffassung, dass die menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der arbeitsbedingten Krankheiten nur mit einer ganzen Palette komplementärer Politiken und Strategien angegangen werden können;
19. ersucht die Kommission, im Zuge ihres Dialogs und ihrer Preisverhandlungen mit den Entwicklungsländern zur Senkung der Zölle und Steuern in diesen Ländern, die die Medikamente verteuern, beizutragen und alle eingeleiteten Aktionen zu fördern, mit denen eine Verteuerung der Generika verhindert oder mittel- und langfristig zur Beseitigung der Hemmnisse für deren Herstellung beigetragen werden kann;
20. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Durchführung der Doha-Erklärung zum TRIPS-Übereinkommen und zur öffentlichen Gesundheit, welche die Grundlage für die Gesamtheit aller bilateralen oder regionalen Handelsabkommen über geistiges Eigentum und öffentliche Gesundheit darstellen sollte, zu beachten, zu fördern und aktiv zu unterstützen;
21. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die WTO-Entscheidung vom 30. August 2003 über die Durchführung des Absatzes 6 der Doha-Erklärung zum TRIPS-Übereinkommen und zur öffentlichen Gesundheit in vollem Umfang anzuwenden, um dem

Problem der Länder ohne ausreichende pharmazeutische Produktionskapazitäten zu begegnen; unterstreicht die Notwendigkeit einer Änderung der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel<sup>1</sup>, um die Herstellung von Arzneimitteln zu ermöglichen, die für die Ausfuhr in Länder bestimmt sind, welche über keine ausreichenden eigenen pharmazeutischen Produktionskapazitäten für Generika verfügen und in denen kein Patent in Kraft ist; unterstreicht, dass die Umsetzung dieser WTO-Entscheidung voll und ganz im Geiste der Doha-Erklärung zum TRIPS-Übereinkommen und zur öffentlichen Gesundheit erfolgen muss;

22. ist der Auffassung, dass die komplexen Vorschriften des vor der WTO-Ministertagung in Cancun getroffenen Übereinkommens über die handelsbezogenen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums und die öffentliche Gesundheit in der Praxis den Zugang zu Arzneimitteln behindern könnten;
23. fordert die Kommission auf, Hilfestellung beim Technologietransfer und beim Aufbau lokaler pharmazeutischer und anderer Produktionskapazitäten zu geben, vor allem im Bereich der Programme für klinische Versuche in den Entwicklungsländern;
24. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die nationalen Regierungen und die Europäische Union die Unterstützung für den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria (GFATM) soweit erhöhen, dass der Gesamtbeitrag der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten dem von Präsident Prodi vorgeschlagenen Ziel von einer Milliarde Euro für den Fonds entsprechen kann;
25. fordert die Kommission in ihrer Eigenschaft als Mitglied im Vorstand des GFATM auf, dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen des Aktionsprogramms vereinbarten Politiken wie etwa die Inhaberschaft der Entwicklungsländer, die transparente Entscheidungsfindung und Beschlussfassung sowie die Förderung von Generika seitens des GFATM durchgeführt werden, und dass die Bedürfnisse der Waisen und besonders gefährdeten Kinder in angemessener Weise berücksichtigt werden;
26. weist auch darauf hin, dass die Schuldentrückzahlung und der Schuldendienst jährlich an die 40 % des Bruttoinlandsprodukts der am wenigsten entwickelten Länder aufzehren, während das Budget für Bildung und Gesundheitswesen lächerlich niedrig bleibt; ist der Auffassung, dass die schwerwiegenden Probleme der Verschuldung eine globale Lösung auf der Grundlage einer internationalen und nationalen Aktion erfordern;
27. räumt ein, dass die Beteiligung der Zivilgesellschaft entscheidend für eine globale Lösung des Aidsproblems ist und die zivilgesellschaftlichen Vereinigungen heute über beachtliche technische und organisatorische Fähigkeiten verfügen, und fordert die Kommission auf, eine verstärkte Beteiligung der Nichtregierungs- und Basisorganisationen an der Durchführung ihres Aktionsprogramms zu fördern;
28. begrüßt deshalb die geplante Einrichtung eines Stakeholder-Forums zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten im Rahmen der Armutslinderung unter Beteiligung der Vertreter der Entwicklungsländer und der Zivilgesellschaft;

---

<sup>1</sup> ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67.

29. ruft die Europäische Union auf, die Tatsache anzuerkennen, dass bestimmte Gruppen anfälliger für eine Ansteckung mit HIV/Aids, Tuberkulose oder Malaria sind, und diesem Umstand sowie den spezifischen Auswirkungen dieser Krankheiten auf Kinder und Frauen Rechnung zu tragen;
30. ruft die Europäische Union auf, auf eine Verbesserung der Dienstleistungen im Bereich der psychischen Gesundheit in den Entwicklungsländern hinzuwirken, da bei Menschen mit HIV/Aids zunehmend Geisteskrankheiten diagnostiziert werden und diese ein immer größeres Ausmaß annehmen;
31. ruft die Europäische Union auf, Politiken und Programme zu entwickeln und dafür Sorge zu tragen, dass in ihrer finanziellen Vorausschau 2006-2011 mehr Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden, um eine wirksamere und beschleunigte Aktion zur Bekämpfung der drei Krankheiten zu unterstützen; ruft die Europäische Union auf, speziell die Bedürfnisse der von HIV/Aids betroffenen Waisen und besonders gefährdeten Kinder in angemessener Weise zu berücksichtigen, welche am stärksten dem Risiko ausgesetzt sind, infiziert zu werden, der Stigmatisierung und Diskriminierung ausgesetzt zu sein, ein psychosoziales Trauma zu erleiden, ein Opfer von Kinderarbeit, sexueller Ausbeutung und Menschenhandel zu werden oder keinen Zugang zum Gesundheits- und Bildungswesen und zu Rechtsschutz zu haben; ruft die Europäische Union auch auf, die spezifischen Bedürfnisse und Beiträge älterer Menschen in ihrer Rolle bei der Krankenpflege und der Erziehung von Waisen und besonders gefährdeten Kindern zu berücksichtigen;
32. ist der Auffassung, dass die palliative Pflege wie etwa die häusliche Betreuung durch die Gemeinschaft eine relativ kostengünstige Art der Hilfe für Menschen mit lebensverkürzenden Krankheiten wie HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria darstellt und Teil der Gesundheitsstrategien sein sollte;
33. begrüßt die Einleitung der neuen Initiative „Partnerschaft Europas und der Entwicklungsländer im Bereich der klinischen Versuche“ (EDCTP) als einen wichtigen Beitrag zu den internationalen Forschungsbemühungen und fordert die Kommission auf, die für Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit vernachlässigten und armutsbedingten Krankheiten bereitgestellten Mittel aufzustocken;
34. verweist darauf, dass eines der Ziele des EDCTP darin besteht, die Mitwirkung des privaten Sektors zu fördern; fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, der Industrie, den Nichtregierungsorganisationen und anderen Akteuren die Wissenslücken im Bereich der Erforschung und Entwicklung von Arzneimitteln zur Bekämpfung von Aids, Malaria und Tuberkulose zu ermitteln, und die Industrie und öffentliche Forschungsinstitute durch Anreize dazu zu bewegen, sich zur Beschäftigung mit den angesprochenen konkreten Problemen zu verpflichten;
35. ersucht die Kommission, für die erforderliche Koordinierung zwischen der Generaldirektion Wissenschaft und der Generaldirektion Entwicklung zu sorgen, um zu gewährleisten, dass Letztgenannte die Entwicklung bzw. Anpassung sämtlicher Infrastrukturen in den Entwicklungsländern finanzieren wird, die für die Durchführung der von der Gemeinschaft finanzierten Forschungsaktivitäten unerlässlich sind, solange die erforderlichen Mittel nicht vor Ort vorhanden sind und die für die betreffenden Forschungsprojekte bereitgestellten Haushaltsmittel übersteigen;

36. unterstreicht, dass die europäische Arzneimittelindustrie umgehend in die Bekämpfung von armutsbedingten Krankheiten miteinbezogen werden muss; ist der Auffassung, dass dieses durch einen neuen Legislativvorschlag für eine Rahmenverordnung über die Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit solchen Krankheiten unterstützt werden könnte, die konkrete Anreize für Investitionen bieten würde, einschließlich einfacher Maßnahmen wie Protokollunterstützung, Verzicht auf Gebührenerhebung sowie direkte oder indirekte Zuschüsse, aber auch anspruchsvollere Anreize wie etwa die teilweise Übertragung von Patentrechten auf Arzneimittel, die nicht in Zusammenhang mit armutsbedingten Krankheiten stehen;
37. begrüßt deshalb die Absicht der Kommission, spezifische Rechtsinstrumente vorzuschlagen, um Anreize für eine verstärkte Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit vernachlässigten und armutsbedingten Krankheiten zu schaffen; fordert die Kommission auf sicherzustellen, dass die auf diese Weise angeregte Forschung den spezifischen Bedürfnissen der Entwicklungsländer entspricht und zu einer raschen Verbesserung der Lage ihrer Gesundheitswesen beiträgt;
38. ruft die Europäische Union nachdrücklich auf, eine führende Rolle bei der Entwicklung wirksamer politischer Maßnahmen und Partnerschaften im Bereich der Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit "globalen Kollektivgütern" zu übernehmen, wobei der Schwerpunkt auf therapeutischen und präventiven Technologien wie Mikrobiziden und Impfstoffen liegen sollte, die den Gesundheitsbedürfnissen der Entwicklungsländer entsprechen;
39. fordert die Kommission auf, ein Abkommen auf internationaler Ebene über die Bedürfnisse der Entwicklungsländer im Bereich Forschung und Entwicklung zu fördern, um Anreize für Investitionen in die Entwicklung von Arzneimitteln zu schaffen, die den Prioritäten der Entwicklungsländer entsprechen, d.h. wirksam, passend und erschwinglich sind;
40. befürwortet die Umwidmung in Zusammenarbeit mit den AKP-Ländern der nicht ausgezahlten EEF-Mittel und die Verwendung dieser Mittel für die Bedürfnisse der Bevölkerungen der AKP-Länder im Gesundheitsbereich;
41. fordert die Ernennung eines Botschafters der Europäischen Union, um ihre Arbeit auf diesem Gebiet zu leiten, eine noch größere Kohärenz der Politiken aller Mitgliedstaaten zu fördern und die Kampagne der Europäischen Union in den Bereichen Gesundheit, Aids und Bevölkerungspolitik im Vorfeld der Folgekonferenz ICPD+10 zu stärken;
42. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten, der Welthandelsorganisation (WTO), der Weltgesundheitsorganisation (WHO), dem Gemeinsamen HIV/Aids-Programm der Vereinten Nationen (UNAIDS), der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU, der Afrikanischen Union (AU), der Neuen Partnerschaft für Afrikas Entwicklung (New Partnership for Africa's Development, NEPAD), dem Europäischen Pharmaverband (European Federation of Pharmaceutical Industries and Associations, EFPIA) sowie den betroffenen Nichtregierungsorganisationen zu übermitteln.

## **P5\_TA-PROV(2004)0021**

### **Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas**

#### **Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas (NEPAD) (2003/2106(INI))**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der im Oktober 2001 in Abuja (Nigeria) angenommenen und in der Folge von der Afrikanischen Union als Bestandteil ihres sozioökonomischen Entwicklungsprogramms anerkannten NEPAD-Initiative,
- in Kenntnis der am 11. Juli 2000 in Lomé (Togo) angenommenen Konstituierenden Akte der Afrikanischen Union,
- in Kenntnis des am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und insbesondere von Artikel 11 dieses Abkommens betreffend die Politik der Friedenskonsolidierung und der Konfliktbeilegung,
- in Kenntnis des Barcelona-Prozesses,
- in Kenntnis der Erklärungen der Konferenz der Staats- und Regierungschefs und der Beschlüsse und Erklärungen der zweiten ordentlichen Tagung der Konferenz der Afrikanischen Union in Maputo (Mosambik) vom 10. bis 12. Juli 2003,
- in Kenntnis der Arbeiten des Parlamentarischen Forums für die NEPAD, das am 8. und 9. Oktober 2002 in Cotonou (Benin) abgehalten wurde, und der Schlussfolgerungen der Sitzung der afrikanischen Parlamente, die vom 30. Juni bis 1. Juli 2003 in Kapstadt (Südafrika) stattfand,
- in Kenntnis des Sonderberichts Nr. 8/2003 des Rechnungshofes zur Ausführung der vom EEF finanzierten Infrastrukturarbeiten<sup>1</sup>,
- in Kenntnis des von der Gruppe der acht führenden Industrieländer (G8) in Kananaskis am 27. Juni 2002 angenommenen Aktionsplans und der Schlussfolgerungen der Präsidentschaft der G8 vom 3. Juni 2003 in Evian,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat über den EU-Afrika-Dialog (KOM(2003) 316),
- in Kenntnis der von der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU in Brazzaville (Republik Kongo) am 3. April 2003 angenommenen Entschließung zu der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas (NEPAD)<sup>2</sup>,
- gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,

---

<sup>1</sup> [http://www.eca.eu.int/DE/RS/2003/rs08\\_03de.pdf](http://www.eca.eu.int/DE/RS/2003/rs08_03de.pdf)

<sup>2</sup> ABl. C 231 vom 26.9.2003.



- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A5-0329/2003),
- A. in Erwägung der außergewöhnlichen Bedeutung, die der Gründung der Afrikanischen Union als institutionellem und politischem Rahmen auf Ebene des gesamten Kontinents für die schrittweise Integration der Staaten des afrikanischen Kontinents zukommt, sowie in Erwägung der Bedeutung des NEPAD-Programms, das von der Afrikanischen Union als politische Initiative eingeleitet wurde, die der internationalen Gemeinschaft nachdrücklich die berechnete Frage der Unterentwicklung Afrikas gestellt hat,
- B. unter Hinweis darauf, dass die Afrikanische Union eine panafrikanische Organisation mit einer Kommission, einem Ministerrat und einer Versammlung ist und dass die NEPAD nicht an deren Stelle treten soll,
- C. unter Hinweis auf die verschiedenen früheren afrikanischen Initiativen, mit denen den Herausforderungen im Zusammenhang mit der Entwicklung des Kontinents begegnet werden sollte, und insbesondere auf den Aktionsplan von Lagos (1980), den Alternativen afrikanischen Rahmen zur Strukturanpassung (1989) und den Vertrag von Abuja (1991),
- D. in Erwägung des Bestrebens der afrikanischen Staaten, die Einheit Afrikas nicht nur auf einer geografischen Grundlage, sondern auch auf gemeinsamen Werten wie der Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze aufzubauen,
- E. mit der Empfehlung, die kulturelle Vielfalt zu wahren und zu fördern als bestes Mittel, um gegenseitiges Verständnis zu wecken und (bewaffneten) Konflikten vorzubeugen,
- F. in der Erwägung, dass trotz der Anerkennung der zentralen Rolle der afrikanischen Bevölkerung bei der Verwirklichung der NEPAD-Ziele die nationalen Parlamente, die Zivilgesellschaft und die Gesellschafts- und Berufsorganisationen im Hinblick auf die Formulierung und Festlegung dieser Initiative nicht konsultiert wurden,
- G. in Erwägung der Notwendigkeit, die Unterstützung der Europäischen Union für die panafrikanischen Initiativen in einen kohärenten Rahmen zu integrieren,
- H. in Erwägung der Erfahrung der Europäischen Union, die der Afrikanischen Union Anregungen geben kann, wobei jedoch die sehr unterschiedliche Realität der beiden Kontinente zu berücksichtigen ist,
- I. in Erwägung des innovatorischen Charakters der NEPAD, die im Hinblick auf die Entwicklung den Schwerpunkt nicht nur auf die klassische Hilfe, sondern auch auf andere nichtfinanzielle Faktoren legt, wie ein für die Unternehmensentwicklung günstiges rechtliches Umfeld, verantwortungsvolle Regierungsführung und öffentlich-private Partnerschaften,
- J. in der Erwägung, dass zur Verwirklichung der NEPAD-Ziele Finanzmittel bereitgestellt werden müssen,
- K. in der Erwägung, dass die afrikanischen Führer zur Erreichung der Ziele der NEPAD gemäß dem in Abjua im Oktober 2001 angenommenen Aktionsprogramm der NEPAD gemeinsam eine Reihe von Zuständigkeiten übernehmen müssen und dass es insbesondere erforderlich ist:

- die Mechanismen zur Konfliktprävention, zum Konfliktmanagement und zur Konfliktbeilegung auf regionaler und panafrikanischer Ebene zu festigen und den Rückgriff auf diese Mechanismen zur Wiederherstellung und Erhaltung des Friedens unter der politischen Autorität der Afrikanischen Union zu fördern;
  - die Demokratie und die Menschenrechte in ihren eigenen Ländern und Regionen zu fördern und zu achten, indem klare Regeln für Zuständigkeiten, Transparenz, verantwortungsvolles Handeln und partizipatorische Demokratie sowohl auf lokaler als auch auf nationaler Ebene aufgestellt werden,
- L. in Erwägung der Notwendigkeit, Frauen in den Beratungs- und Entscheidungsgremien auf allen Ebenen tatsächlich einzubeziehen; unter Begrüßung des äußerst positiven Signals, das von der tatsächlichen Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Zusammensetzung der Kommission der Afrikanischen Union ausgeht,
- M. in der Erwägung, dass der Mechanismus der gleichberechtigten gegenseitigen Beurteilung der afrikanischen Staaten untereinander (African Peer Review Mechanism, APRM) ein wichtiges Instrument für die Erreichung dieser Ziele darstellt und dass die Konstituierende Akte der Afrikanischen Union sowie die Konferenz über Sicherheit, Stabilität, Entwicklung und Zusammenarbeit in Afrika die grundlegenden Werte insbesondere in Bezug auf die Menschenrechte und eine verantwortungsvolle Regierungsführung übernehmen,
- N. in Erwägung der Bedeutung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften als wesentliche Ebene für eine erfolgreiche nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Regierungsführung,
- O. in der Erwägung, dass Frieden und Stabilität Voraussetzungen einer jeden Entwicklung sind, und im Bedauern über das Fortbestehen von Konflikten und das Entstehen neuer Konflikte in mehreren Ländern oder Regionen Afrikas,
- P. in der Erwägung, dass es meistens die wirtschaftlichen, politischen und sozialen Bedingungen sind, die die Grundlagen für dauerhaften Frieden und Sicherheit schaffen und gleichzeitig die Gefahr des Entstehens und der Eskalation eines Konflikts verringern,
- Q. in Erwägung des Beschlusses – des ersten dieser Art – über die Entsendung einer Militärmission unter der Schirmherrschaft der Afrikanischen Union nach Burundi, der Afrikanischen Mission in Burundi (MIAB), und in der Erwägung, dass Südafrika zur Unterstützung dieser Mission Truppen entsendet und erhebliche Finanzmittel bereitstellt und Mosambik und Äthiopien ihre Beteiligung angeboten haben,
- R. in Erwägung der Bedeutung, die der MIAB als Test für künftige Missionen dieser Art zukommt,
- S. in der Erwägung, dass das AKP-EU-Partnerschaftsabkommen und insbesondere Artikel 11 dieses Abkommens eine Grundlage darstellt, die es der Europäischen Union ermöglicht, die afrikanischen Initiativen im Bereich des Krisenmanagements und der Schaffung von Frieden unter der politischen Autorität der Afrikanischen Union zu unterstützen, sowie in der Erwägung, dass Schritte unternommen werden müssten, um den Rahmen für diese Unterstützung auf den ganzen Kontinent auszudehnen,

- T. in Erwägung der von der Gipfelkonferenz der Afrikanischen Union in Maputo vorgebrachten Forderung, mit der die Europäische Union ersucht wurde, eine operationelle Fazilität zur Sicherung des Friedens und zur Finanzierung der unter der Schirmherrschaft der Afrikanischen Union durchgeführten friedenssichernden und friedenserhaltenden Maßnahmen einzurichten,
- U. in der Erwägung, dass die Europäische Union aus dem Europäischen Entwicklungsfonds 50 Mio. Euro zur Unterstützung des Friedensprozesses in Liberia bereitgestellt hat,
- V. in Erwägung der zunehmenden Armut der afrikanischen Länder und des unveränderten Ausmaßes der Probleme im Bildungs- und Gesundheitswesen und insbesondere der verheerenden Auswirkungen der HIV/AIDS-Epidemie auf die Produktionskraft Afrikas und das soziale Gefüge der betroffenen Länder,
- W. in Erwägung der vor kurzem erfolgten Annahme des Übereinkommens zur Bekämpfung der Korruption seitens der Afrikanischen Union und der im Rahmen der NEPAD eingegangenen Verpflichtungen, dieses gewaltige Problem zu bekämpfen, das in mehreren afrikanischen Ländern verbreitet ist und ein Haupthindernis für die Entwicklung darstellt,
- X. in Erwägung der Schuldenlast der afrikanischen Länder und der Notwendigkeit, über die laufenden Initiativen wie die verstärkte Initiative für HIPC/PPTTE (hochverschuldete arme Länder) hinauszugehen, bis hin zum vollständigen Abbau der Schulden,
- Y. mit der Feststellung, dass es für den von den G8 im Jahr 2002 angekündigten "Aktionsplan für Afrika" noch immer keinen präzisen Zeitplan für die Verpflichtungen gibt und dass dieser vor allem auf das Ziel der Marktöffnung ausgerichtet ist,
- Z. in der Erwägung, dass sich ausländische Direktinvestitionen in den afrikanischen Regionen südlich der Sahara auf nur drei Länder (Angola, Nigeria, Südafrika) konzentrieren,
- AA. in der Erwägung, dass die armen Länder, in der Mehrzahl hochverschuldete afrikanische Länder, weiterhin einen erheblichen Teil ihres BSP für die Schuldentilgung aufwenden und dass die Schuldenlast der afrikanischen Länder die Entwicklung im Keim erstickt,
- AB. in der Erwägung, dass der afrikanische Kontinent eine wirksame regionale Integration braucht, um die Entstehung von durch den Globalisierungsprozess erforderlich gewordenen Größenvorteilen zu ermöglichen und dazu beizutragen, die Kapazitäten dieser Länder im Hinblick auf die Produktion und die Ausfuhr von verarbeiteten und diversifizierten Erzeugnissen zu stärken,
- AC. in der Erwägung, dass private Investoren stärker in die Entwicklung Afrikas einbezogen werden müssen und die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor verstärkt werden muss,
1. begrüßt die Gründung der Afrikanischen Union und zeigt großes Interesse an deren NEPAD-Programm, das von fünf afrikanischen Staatschefs initiiert wurde und insbesondere auf folgenden Elementen beruht:
- dem Grundsatz der Eigenverantwortung für die Entwicklung;
  - Frieden und Sicherheit durch Konfliktprävention und -beilegung;

- der Priorität der Menschenrechte, der Demokratie und der verantwortungsvollen Regierungsführung;
  - der Notwendigkeit einer beschleunigten regionalen Integration;
2. ist der Auffassung, dass diese Prioritäten die Hauptleitlinien für die Beschreitung neuer Wege bei der Unterstützung der Entwicklung Afrikas darstellen müssten;
  3. nimmt die Kritik zahlreicher Akteure der afrikanischen Zivilgesellschaft zur Kenntnis und ermutigt die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union und insbesondere die Initiatorländer der NEPAD, die aktive und demokratische Beteiligung aller Teile der Zivilgesellschaft – der NRO, der Gewerkschaften und der Unternehmerorganisationen sowie der Kirchen – auf panafrikanischer Ebene und in jedem Land zu ermöglichen; ist der Auffassung, dass die Einsetzung des Wirtschafts- und Sozialrats der Afrikanischen Union ein wesentliches Element dieser aktiven und demokratischen Beteiligung sein wird;
  4. weist darauf hin, dass die NEPAD ein sozioökonomisches Programm der Afrikanischen Union für die Entwicklung Afrikas und keine unabhängige Einrichtung ist;
  5. empfiehlt den afrikanischen Staaten, eine öffentliche Debatte über die Auswirkungen der NEPAD auf die sozialen Rechte, die Ernährungssicherheit, den Zugang zu Rohstoffen und den Umweltschutz zu führen;
  6. begrüßt die von der Europäischen Union, vertreten durch den Präsidenten der Kommission, Romano Prodi, in Maputo eingegangene Verpflichtung zur Verstärkung der Zusammenarbeit mit Afrika;
  7. stellt fest, dass es für den von der G8 im Jahr 2002 angekündigten „Aktionsplan für Afrika“ noch immer keine konkreten Mittelzusagen gibt; ruft die G8 und die Europäische Union auf, schnell dazu beizutragen, dass die notwendigen Mittel zur Unterstützung der Verwirklichung der NEPAD-Ziele bereitgestellt werden;
  8. fordert den Rat, die Kommission und den Hohen Vertreter für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik auf, zwischen der Europäischen Union und der Afrikanischen Union einen umfassenden und strukturierten politischen Dialog von Union zu Union einzuleiten;
  9. ermutigt die afrikanischen Staaten, die afrikanischen regionalen Organisationen und die Kommission, die Prioritäten der NEPAD in den Hilfsprogrammen der Gemeinschaft angemessen zu berücksichtigen und sich folglich um eine bessere Entsprechung zwischen den Zielen der NEPAD und den regionalen Programmen (im Rahmen der Abkommen mit den AKP-Staaten, den MEDA-Staaten und Südafrika) zu bemühen;
  10. hebt die Notwendigkeit hervor, im Rahmen der nächsten Revision der Kooperationsabkommen mit den MEDA-Staaten, den AKP-Staaten und Südafrika die bestehenden Mechanismen für die Zusammenarbeit der Europäischen Union mit den afrikanischen Ländern anzupassen, um der panafrikanischen Dimension Rechnung zu tragen;
  11. beglückwünscht die Kommission zu ihrer Unterstützung der institutionellen Entwicklung der Afrikanischen Union und zur Unterstützung der Friedensinitiativen;

12. beglückwünscht die Afrikanische Union zur Einrichtung des Panafrikanischen Parlaments im Rahmen ihrer institutionellen Struktur; fordert die Parlamente der afrikanischen Staaten auf, das Protokoll über die Gründung des Panafrikanischen Parlaments schnellstmöglich zu ratifizieren; verpflichtet sich als Europäisches Parlament, dem Panafrikanischen Parlament als seiner Schwesterinstitution alle erdenkliche Unterstützung für die Aufnahme seiner Tätigkeit und sein weiteres effizientes Arbeiten zu gewähren;
13. ist der Auffassung, dass die afrikanischen Länder sich Instrumente zur Einführung einer Strategie der dauerhaften, gerechten und nachhaltigen Entwicklung an die Hand geben müssen, die den Weg zur Verwirklichung des Rechts auf Ernährung, Gesundheit, Bildung und Erziehung, Wohnung und zur Abdeckung der sonstigen Bedürfnisse der afrikanischen Bevölkerung ebnet;
14. misst der Unterstützung und demokratischen parlamentarischen Kontrolle des African-Peer-Review-Mechanismus (APRM) größte Bedeutung bei, da dieser durch die Schaffung eines Rahmens für die Kontrolle und Förderung beispielhafter Politiken, Normen und Verfahren, wie insbesondere verantwortungsvolle Regierungsführung, Demokratie, Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, die Verwirklichung sowohl der politischen als auch der wirtschaftlichen Grundsätze und Ziele der NEPAD ermöglichen wird; fordert die Parlamente der afrikanischen Länder nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass dieser Mechanismus in demokratischer Weise arbeitet;
15. ist der Auffassung, dass die Rolle des demokratischen Staates in dem auf die Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit, der Achtung der Menschenrechte und des politischen Pluralismus, der gerechten Umverteilung der Ressourcen und der demokratischen Kontrolle der Beschlussfassung ausgerichteten Entwicklungsprozess wiederhergestellt werden muss;
16. fordert alle afrikanischen Länder nachdrücklich auf, dem APRM beizutreten und sich zu vergewissern, dass seine Arbeitsweise von den Grundsätzen der Unabhängigkeit und fachlichen Kompetenz bestimmt wird;
17. fordert in diesem Zusammenhang, dass die Europäische Union die erfolgreiche Teilnahme am APRM auch durch eine verstärkte finanzielle Zusammenarbeit in der Entwicklungspolitik mit den betreffenden Ländern würdigt;
18. fordert die betroffenen Länder außerdem auf, den Ergebnissen der Bewertungsmechanismen, die möglichst rasch zum Einsatz kommen sollen, Rechnung zu tragen;
19. ist der Auffassung, dass die Glaubwürdigkeit der NEPAD von den mitunter schwierigen Beschlüssen abhängen wird, die die Afrikanische Union in Bezug auf Länder fasst, die die APRM-Kriterien auf längere Sicht nicht einhalten;
20. begrüßt die Anstrengungen, die die Afrikanische Union zur Stärkung ihrer Institutionen unternommen hat, um die Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und der verantwortungsvollen Regierungsführung zu gewährleisten;
21. beglückwünscht die Afrikanische Union zur schrittweisen Entwicklung eines Grundsatzes der "Nichtgleichgültigkeit" und zu ihrer Bereitschaft, in einem Mitgliedstaat bei Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzuschreiten;

22. fordert die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union und in erster Linie die Mitglieder der Gemeinschaft zur Entwicklung der Länder des südlichen Afrika (SADC) auf, eine Initiative zur Förderung eines politischen und konstitutionellen Übergangs in Simbabwe zu ergreifen, der in den kommenden 24 Monaten zu Wahlen führen muss;
23. bekräftigt seine Überzeugung, dass alle Maßnahmen, die die Förderung und parlamentarische Kontrolle der NEPAD betreffen, naturgemäß dem Panafrikanischen Parlament zukommen müssen und Doppelarbeit und -ausgaben sowie unkontrollierte Zunahme und Überschneidungen von Institutionen vermieden werden sollten; ermutigt die afrikanischen Parlamentarier, ihre Anstrengungen auf eine baldmögliche Ratifizierung des Protokolls über die Gründung des Panafrikanischen Parlaments zu konzentrieren;
24. ermutigt die afrikanischen Staaten, sich zur Umsetzung der Ziele der NEPAD und der Afrikanischen Union auf die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, die Städtepartnerschaften und die Zusammenarbeit zwischen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zu stützen; fordert die afrikanischen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften auf, in diesem Zusammenhang das Know-how und das Fachwissen der nördlichen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in Anspruch zu nehmen;
25. ermutigt die Initiatoren der NEPAD, sich allen Teilen der Zivilgesellschaft, den NRO, den Gewerkschaften und den Unternehmerorganisationen sowie den Kirchen zu öffnen;
26. nimmt die Verpflichtung der G8 und der Initiatorenländer der NEPAD zur Kenntnis, der Bekämpfung des Terrorismus Priorität einzuräumen, weist aber auch nachdrücklich darauf hin, dass die Terrorismusbekämpfung unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der grundlegenden bürgerlichen und politischen Rechte erfolgen muss;
27. hält es für wesentlich, die Fähigkeit Afrikas zu unterstützen, seine Konflikte selbst beizulegen und Frieden unter der politischen Autorität der Afrikanischen Union zu schaffen;
28. ist der Auffassung, dass die Politik zur Konfliktprävention der Afrikanischen Union auch die strukturellen Ursachen in Angriff nehmen muss, und zwar wirtschaftliche Ungleichheiten, soziale Ungerechtigkeit, fehlende demokratische Beteiligung an der Beschlussfassung, Schädigung der Umwelt, Menschenrechtsverletzungen, Zugang zu den natürlichen Ressourcen und deren Kontrolle;
29. unterstützt die Einrichtung des Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsrats als politische Autorität und Koordinierungsorgan für die von den externen Partnern geleisteten Anstrengungen und ermutigt die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union, das Protokoll über die Gründung dieses Rates zu ratifizieren;
30. begrüßt das Engagement der Afrikanischen Union für den Frieden in Burundi durch die Entsendung der MIAB;
31. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, mit allen geeigneten Instrumenten die unter der Schirmherrschaft der Afrikanischen Union unternommenen Maßnahmen zur Friedenssicherung und Konfliktprävention und -beilegung zu unterstützen;

32. begrüßt den von der Europäischen Union bereitgestellte Finanzrahmen in Höhe von 50 Mio. Euro aus dem Europäischen Entwicklungsfonds zur Unterstützung des Friedensprozesses in Liberia;
33. fordert, dass der Verhaltenskodex für Waffenausfuhren für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlich wird;
34. hält die Ausarbeitung eines rechtsverbindlichen Rahmens auf der Ebene der Vereinten Nationen mit Sanktionen für Unternehmen, die zu Konflikten beitragen, für notwendig;
35. begrüßt die von der Kommission geleisteten Anstrengungen für eine Schuldenerleichterung im Rahmen der verstärkten Initiative für die hochverschuldeten armen Länder (HIPC/PPTE) und fordert sie wie auch die Mitgliedstaaten auf, weitere Maßnahmen in dieser Richtung zu ergreifen;
36. begrüßt die auf dem G8-Gipfel in Evian angekündigten Maßnahmen im Hinblick auf die Finanzierung des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria;
37. fordert die afrikanischen Staaten auf, im Geiste des Treffens von Dakar im April 2002 die Beteiligung des privaten Sektors insbesondere durch öffentlich-private Partnerschaften und Joint Ventures zwischen europäischen und afrikanischen Unternehmen zu erleichtern;
38. ist der Auffassung, dass die Zusammenarbeit zwischen dem afrikanischen und europäischen öffentlichen Sektor positive Auswirkungen im Hinblick auf die Befriedigung der Grundbedürfnisse der afrikanischen Bevölkerung, insbesondere im Dienstleistungsbereich, haben dürfte;
39. unterstützt die geplante Internationale Finanzierungsfazilität, durch die private Finanzmittel in die Entwicklungsländer geholt werden sollen;
40. hebt hervor, dass der Appell an den privaten Sektor nicht dazu führen darf, dass die Geldgeber, darunter die Mitgliedstaaten und die Europäische Union, sich ihrer Verantwortung entziehen; erinnert an seine Forderungen nach einer Reform und einer Aufstockung der öffentlichen Entwicklungshilfe;
41. weist nachdrücklich auf die Notwendigkeit einer guten Koordinierung zwischen den verschiedenen Entwicklungsprojekten hin und warnt davor, der Versuchung zu erliegen, Großprojekten zum Nachteil bescheidenerer auf lokaler Ebene durchgeführter Vorhaben den Vorzug zu geben;
42. fordert alle afrikanischen Staaten auf, die Konvention der Afrikanischen Union zur Bekämpfung der Korruption rasch zu ratifizieren und strikt anzuwenden und sich an der Entwicklung regionaler Initiativen zum Kampf gegen die Geldwäsche in Verbindung mit der Aktionsgruppe der Finanzwelt zur Bekämpfung der Geldwäsche (GAFI/FATF) zu beteiligen;
43. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission, der Afrikanischen Union und dem Generalsekretariat der NEPAD sowie dem AKP-EU-Rat und der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU zu übermitteln.

## **Kulturelle Vielfalt**

### **EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu der Erhaltung und der Förderung der kulturellen Vielfalt: die Rolle der europäischen Regionen und internationaler Organisationen wie der Unesco und des Europarates (2002/2269(INI))**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament "Schaffung eines internationalen Instruments für die kulturelle Vielfalt"(KOM(2003) 520),
- unter Hinweis auf seine legislative EntschlieÙung vom 3. Februar 2000 zu dem vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm Kultur 2000<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 6. September 2000 zu der Mitteilung der Kommission „Grundsätze und Leitlinien für die audiovisuelle Politik der Gemeinschaft im digitalen Zeitalter“<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 1. Februar 2001 zu neuen Grenzen bei der Buchproduktion: elektronisches Publizieren und Printing On Demand<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. Mai 2001 zum eLearning<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 5. September 2001 zur kulturellen Zusammenarbeit in der Europäischen Union<sup>5</sup> und insbesondere auf deren Ziffer 10 betreffend die Forderung nach Vorlage des Entwurfs eines Beschlusses zur Schaffung einer europäischen kulturellen Beobachtungsstelle mit dem Ziel, dem Austausch von Informationen und die Koordinierung zwischen den Kulturpolitiken der Mitgliedstaaten und der Kulturpolitik der Gemeinschaft zu fördern,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. November 2001 zu einer besseren Verbreitung europäischer Filme auf den Binnenmarkt und in den Beitrittsländern<sup>6</sup>,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 28. Februar 2002 zur Durchführung des Programms "Kultur 2000"<sup>7</sup> und das künftige Kulturprogramm nach 2006,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 12. März 2003 zum Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) im Rahmen der WTO einschließlich der

---

<sup>1</sup> ABl. C 309 vom 27.10.2000, S. 61.

<sup>2</sup> ABl. C 135 vom 7.5.2001, S. 181.

<sup>3</sup> ABl. C 267 vom 21.9.2001, S. 83.

<sup>4</sup> ABl. C 34 E vom 7.2.2002, S. 153.

<sup>5</sup> ABl. C 72 E vom 21.3.2002, S. 142.

<sup>6</sup> ABl. C 140 E vom 13.6.2002, S. 143.

<sup>7</sup> ABl. C 293 E vom 28.11.2002, S. 105.



kulturellen Vielfalt<sup>1</sup>, insbesondere die Ziffern 12 bis 14,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 4. September 2003 zu Fernsehen ohne Grenzen<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 4. September 2003 zu europäischen Regionalsprachen und weniger verwendeten Sprachen im Kontext der Erweiterung und der kulturellen Vielfalt<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 4. September 2003 zur Kulturwirtschaft<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf Artikel 149 Absatz 1 des EG-Vertrags und Artikel 151 des EG-Vertrags, insbesondere auf Absatz 3, in dem eine stärkere Zusammenarbeit mit Drittländern und dem Europarat befürwortet wird, und auf Absatz 4, in dem eine Verpflichtung zur Berücksichtigung kultureller Aspekte im Rahmen anderer Bereiche der Gemeinschaftspolitik eingeführt wird,
- unter Hinweis auf die Präambel und Artikel 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 4 des Vertragsentwurfs für eine Europäische Verfassung, in dem bekräftigt wird, dass die Union ihre reiche kulturelle und sprachliche Vielfalt respektiert und gewährleistet, dass das europäische kulturelle Erbe geschützt und verstärkt wird, auf Artikel II-22, in dem bekräftigt wird, dass die Union die kulturelle, religiöse und sprachliche Vielfalt respektiert, auf Artikel III-181 Absatz 1, in dem bekräftigt wird, dass die Union zur Entwicklung der Kulturen der Mitgliedstaaten beiträgt, während sie ihre nationale und regionale Vielfalt respektiert und gleichzeitig das gemeinsame kulturelle Erbe in den Vordergrund rückt, und auf Absatz 4, in dem bekräftigt wird, dass die Union bei ihren Maßnahmen gemäß anderen Bestimmungen der Verfassung kulturelle Aspekte berücksichtigt, insbesondere zur Respektierung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen, auf Artikel III-182 Absatz 1, in dem bekräftigt wird, dass sie die kulturelle und sprachliche Vielfalt der Bildungssysteme der Mitgliedstaaten uneingeschränkt berücksichtigt, auf Artikel III-217 Absatz 4, in dem die Einstimmigkeitsregel im Rat bekräftigt wird, wenn es um die Aushandlung und den Abschluss von Vereinbarungen im Bereich des Handels mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen geht, wenn die Gefahr besteht, dass sich Nachteile für die kulturelle und sprachliche Vielfalt der Union ergeben,
- ferner unter Hinweis auf die Einführung von Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit gemäß den Bestimmungen des Entwurfs einer Verfassung, um Unterstützung für interne Politiken im Kulturbereich zu gewährleisten,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" vom 26. Oktober 1999 im Rahmen einer neuen Handelsrunde der WTO,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Cannes vom 15. Mai 2003, in der die EU-Minister für

---

<sup>1</sup> P5\_TA(2003)0087.

<sup>2</sup> P5\_TA(2003)0381.

<sup>3</sup> P5\_TA(2003)0372.

<sup>4</sup> P5\_TA(2003)0382.

Kultur in Anwesenheit des Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments und der für Kultur zuständigen Vertreter der Kommission nachdrücklich forderten, die Einstimmigkeitsregel für Beschlüsse über kulturelle und audiovisuelle Dienstleistungen im Rahmen von Handelsabkommen aufrecht zu erhalten,

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Informellen Tagung der Kulturminister in Thessaloniki vom 25. Mai 2003 zum Thema kulturelle Vielfalt und das internationale Instrument für kulturelle Vielfalt,
- unter Hinweis auf die Vereinbarung von Florenz von 1950 als internationales Instrument zur Förderung der freien Verbreitung von Objekten mit bildungsbezogenem, wissenschaftlichem oder kulturellem Charakter<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Ministerkomitees des Europarats vom 7. Dezember 2000 zur kulturellen Vielfalt,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung und den Aktionsplan der Unesco für kulturelle Vielfalt, die auf der 31. Tagung am 2. November 2001 von der Generalkonferenz gebilligt wurden<sup>2</sup> und die Unterstützung der Union dafür,
- unter Hinweis auf die Diskussionen und Ergebnisse des hochrangigen Rundtischgesprächs der Unesco „Kulturelle und biologische Vielfalt für eine nachhaltige Entwicklung“ im Rahmen des Gipfels von Johannesburg für eine nachhaltige Entwicklung in Johannesburg am 3. September 2002,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Brixen/Bressanone zur kulturellen Vielfalt und dem GATS, die von der Versammlung der Regionen Europas durch die Minister der Europäischen Regionen für Bildung und Kultur am 18. Oktober 2002 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf den Beschluss der Generalkonferenz der Unesco vom 17. Oktober 2003, Tätigkeiten zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Konvention über kulturelle Vielfalt für die nächste Tagung der Generalkonferenz im Jahr 2005 einzuleiten<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf den Beschluss anlässlich des Gipfels der Afrikanischen Union in Addis Abeba am 10. Juli 2003, in dem die Bedeutung der kulturellen Vielfalt erneut bekräftigt und der Prozess der Unesco unterstützt wurde,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Minister-Konferenz für Frankophonie, die vom 4. bis 5. September 2003 in Rabat stattfand, zum Weltgipfel über die Informationsgesellschaft in Genf,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Kulturminister der AKP-Länder anlässlich ihres Treffens in Dakar vom 20. Juni 2003, insbesondere auf die Verpflichtung, Debatten zu führen und die Aufnahme von Verhandlungen über die Annahme einer Konvention für kulturelle Vielfalt im Rahmen der Unesco zu unterstützen,
- unter Hinweis auf die Annahme des Aktionsplanes zur Förderung des Sprachenlernens und

---

<sup>1</sup> Gefördert von der UNESCO, ursprünglich unterzeichnet 1950 und aktualisiert durch das Protokoll von Nairobi 1976, [www.unesco.org/culture/laws/florence/html\\_eng/page1.shtml](http://www.unesco.org/culture/laws/florence/html_eng/page1.shtml)

<sup>2</sup> 31 C/ Resolution 25 und Anhänge I und II.

<sup>3</sup> <http://unesdoc.unesco.org/images/0013/001321/132141e.pdf> (siehe Debatte 5).

der sprachlichen Vielfalt durch die Kommission am 24. Juli 2003 (KOM(2003) 449),

- unter Hinweis auf die sinnvollen Bemühungen im Bereich der kulturellen Vielfalt durch Organisationen und die Zivilgesellschaft wie das Internationale Netzwerk für kulturelle Vielfalt, das Internationale Netzwerk für Kulturpolitik, die Internationale Organisation für Frankophonie und den Internationalen Verbindungsausschuss der Koalitionen für kulturelle Vielfalt,
  - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport sowie der Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik (A5-0477/2003),
- A. in der Erwägung, dass die Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt zu den Grundprinzipien des europäischen Modells (KOM(2003) 520) gehören,
  - B. in der Erwägung, dass die Beitrittsländer durch weitere kulturelle und sprachliche Vielfalt die Union bereichern werden,
  - C. in Anbetracht der Tatsache, dass kulturelle Vielfalt nur aufrechterhalten werden kann, wenn jeder Einzelne Zugang zur eigenen Kultur hat und daran auch teilnehmen kann,
  - D. in der Erwägung, dass kulturelle Vielfalt ein Konzept kultureller Entwicklung und einer der wichtigsten Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung unter Einbeziehung von kulturellem Austausch und Dialog ist,
  - E. in der Erwägung, dass in einigen Mitgliedstaaten die kulturelle Identität nicht einheitlich ist und nicht zwangsläufig mit den Grenzen dieser Staaten übereinstimmt,
  - F. in der Erwägung, dass der kulturelle Dialog das gegenseitige Verständnis zwischen Völkern im Interesse des Friedens fördert, und dass der interkulturelle Dialog geeignet ist, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit wirksam zu begegnen,
  - G. in der Erwägung, dass eine übermäßige Konzentration der Medien eine Gefährdung des kulturellen Pluralismus darstellt,
  - H. in der Erwägung, dass die Europäische Union multilateralen Lösungen als grundlegendes Element der Außenpolitik verbunden ist,
  - I. in der Erwägung, dass im Jahre 2004 in Barcelona das Weltkulturforum stattfinden wird, das eine sehr gute Gelegenheit für den interkulturellen Dialog bieten wird,
  - J. in der Erwägung, dass die Verpflichtungen aufgrund von im Rahmen multilateraler Organisationen abgeschlossener Abkommen die im Rahmen der WTO geschlossenen Abkommen ergänzen,
  - K. mit Genugtuung zur Kenntnis nehmend, dass die Generalkonferenz der Unesco ein Mandat gebilligt hat, das die Inangriffnahme einer Konvention über die kulturelle Vielfalt ermöglicht,
  - L. in der Erwägung, dass jeder Mitgliedstaat und die Gemeinschaft auch zukünftig rechtlich

die Möglichkeit haben muss, alle notwendigen Maßnahmen in den Bereichen Kultur und audiovisuelle Medien zu ergreifen, um die kulturelle Vielfalt zu bewahren und zu fördern,

- M. in der Erwägung, dass die Eröffnung von Verhandlungen über die Liberalisierung von audiovisuellen und kulturellen Dienstleistungen nach den Regeln des GATS eine fortschreitende Liberalisierung in Gang setzen würde, in deren Konsequenz die regionalen, nationalen und europäischen Förderinstrumente für den heimischen audiovisuellen Sektor überprüft und im Ergebnis abgebaut würden,
1. ist der Ansicht, dass die Kultur im Rahmen eines globalisierten techno-wirtschaftlichen Modernisierungsprozesses und in einer Situation anhaltender weltweiter Liberalisierungstendenzen eine grundlegende Dimension der menschlichen Entwicklung darstellt;
  2. betrachtet die kulturelle Vielfalt als Anerkennung, Förderung und Entwicklung der lokalen Kulturen, der Kulturwirtschaft, der staatlichen Kulturpolitik und der Öffnung für andere Kulturkreise und den Schutz von indigenen und nationalen Institutionen und Errungenschaften, einschließlich der reichen Vielfalt von Sprachen, indigenen Kenntnissen, Traditionen, Lebensweisen, künstlerischer und kultureller Ausdrucksformen, Pluralismus der Medien und Vielfalt der Bildungssysteme;
  3. verweist darauf, dass bis heute der Grundsatz der kulturellen Vielfalt als Grundrecht im Völkerrecht nicht anerkannt wird;
  4. ist der Ansicht, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien durch ihre inhärente Flexibilität potentiell die Möglichkeit bieten, die kulturelle Vielfalt zu fördern, und befürwortet freien Zugang zu diesen Technologien für alle Länder; stellt jedoch fest, dass sich die digitale Kluft weiter vergrößert und somit das Nord-Südgefälle noch verstärkt wird;
  5. ist der Ansicht, dass das Recht des Mitgliedstaats, der Regionen und gegebenenfalls von Stellen unterhalb der staatlichen Ebene, eine Kulturpolitik zu definieren, durchzusetzen und anzupassen, eine der grundlegendsten Garantien für die Respektierung und Förderung der kulturellen Vielfalt darstellt;
  6. ersucht die Regierungskonferenz, die verschiedenen Hinweise auf die kulturelle Vielfalt und den Pluralismus im Entwurf einer Verfassung festzuschreiben, indem Entwürfe von Bestimmungen gemäß dem Vorschlag des Konvents angenommen werden, insbesondere in Artikel III-217 Absatz 4 betreffend die Einstimmigkeitsregel im Rat, wenn es um die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen im Bereich des Außenhandels mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen geht;
  7. ersucht die Kommission, aktiv für die Erleichterung, Förderung und geographische Ausweitung des Austauschs in den Bereichen Kultur, audiovisuelle Dienste und Bildung in Europa und anderen Drittländern mit dem Ziel einzutreten, die Grundlage für einen internationalen Konsens in diesen Angelegenheiten zu vergrößern, insbesondere im Rahmen der Programme Kultur 2000, Jugend und Sokrates nach 2006 und unter Beachtung sämtlicher künftiger Programme;
  8. fordert die Kommission auf, aktiv bei der Förderung der kulturellen Vielfalt im Rahmen der Entwicklungs- und Kooperationspolitik der Gemeinschaft tätig zu werden, und zwar durch

Valorisierung und wesentliche Verbesserung von Maßnahmen und Programmen der kulturellen Zusammenarbeit mit Drittländern, insbesondere zur Entwicklung der Kapazität der kulturellen Ausdrucksformen der Entwicklungsländer;

9. ersucht die Kommission, den kulturellen Dialog mit den Ministern für Kultur und Bildung der Staaten, Bundesstaaten und Regionen unter Beteiligung der Zivilgesellschaft und des öffentlichen Dienstes zu fördern;
10. ersucht die Kommission, eine Mitteilung auf der Grundlage von Artikel 151 Absatz 4 des EG-Vertrags über die Frage zu unterbreiten, wie die Kultur als Querschnittsprinzip einbezogen werden soll, das für alle Politiken in der Europäischen Union Anwendung findet, wodurch mögliche Auswirkungen für den Kulturbereich bewertet werden, die sich aus Beschlüssen in anderen Politikbereichen ergeben;
11. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass der zunehmende Konzentrationsprozess im Medienbereich nicht dazu führt, dass ein Oligopol entsteht, das den Pluralismus, die kulturelle Vielfalt und die Wahlfreiheit der Verbraucher bedroht; wiederholt seine Forderung nach einer Richtlinie über Medienpluralismus und -konzentration;
12. ersucht die Kommission, das Konzept der europäischen kulturellen Vielfalt uneingeschränkt in ihre Kommunikationsstrategie einzubeziehen, über den Internationalen Tag der kulturellen Vielfalt am 21. Mai zu informieren und Vorschläge für eine Beteiligung an diesem Ereignis vorzulegen;
13. ersucht die Kommission, die Möglichkeiten für die Mobilität der Künstler, der Werke, der Kulturgüter und -dienstleistungen zu verbessern;
14. ist der Ansicht, dass im Rahmen der vorgenannten Konvention für die kulturelle Vielfalt die Notwendigkeit der Erhaltung der sprachlichen Vielfalt als ein Grundelement in der Entwicklungszusammenarbeit und den internationalen Beziehungen im Allgemeinen voll anerkannt werden sollte, und verlangt, dass im Hinblick darauf effektive Strategien zur Erhaltung und zum Schutz der Vielfalt gemeinsam mit Strategien zur Förderung der Mehrsprachigkeit entwickelt werden, indem der Unterricht in der Muttersprache und der Erwerb von Sprachkenntnissen, das Bildungswesen sowie die Sensibilisierung ohne Diskriminierung aktiv und konkret unterstützt werden;
15. bekräftigt erneut, dass es die Behandlung der Minderheitenbevölkerungen und der Minderheitensprachen, einschließlich der autochthonen Sprachen, im Rahmen des erweiterten Europa aufmerksam verfolgen wird; betont, dass die multilateralen und auch die regionalen Einrichtungen die Rechte und Freiheiten aller Völker beschützen und garantieren müssen, und dies umso mehr im Rahmen einer multipolaren, aus regionalen Einheiten bestehenden Welt;
16. bekräftigt, dass kulturelle Dienstleistungen und Erzeugnisse und Bildung keine Waren oder Konsumgüter wie alle anderen sind und daher mit Rücksicht auf ihren Doppelcharakter als Wirtschafts- und als Kulturgut besonderen Konditionen unterliegen müssen, die sich daran orientieren, dass der Markt nicht alles regeln kann, wobei insbesondere Meinungsvielfalt und Pluralismus zu gewährleisten sind;
17. bekräftigt die Bedeutung öffentlicher Dienstleistungen für die Erhaltung der kulturellen Vielfalt; betont insbesondere, dass die Tätigkeit öffentlicher Sendeeinrichtungen eine

wichtige Rolle spielt bei der Gewährleistung der kulturellen Vielfalt und Identität, des demokratischen Dialogs, des Pluralismus der Medien und des Zugangs aller Bürger zu qualitativ hochwertigen Inhalten und Kenntnissen für ihre erfolgreiche Beteiligung im Rahmen der Informationsgesellschaft;

18. ersucht die Union, den Charakter von kulturellen Dienstleistungen und Erzeugnissen im Rahmen von WTO/GATS unmissverständlich als Kulturgüter hervorzuheben und von Handelsliberalisierungen auszunehmen;
19. ersucht die Union, auf internationaler Ebene die Anerkennung des besonderen Charakters und Status der Kultur aktiv zu fördern sowie multilaterale Gespräche im Rahmen der bevorstehenden Verhandlungen über eine Konvention über kulturelle Vielfalt in der Unesco zur Ausweitung des Forums der Länder aufzunehmen, die diese Maßnahme unterstützen;
20. ruft die Union auf, den Handel mit kulturellen Dienstleistungen und Erzeugnissen am Anspruch der nachhaltigen Entwicklung und der kulturellen Identität als gemeinsamem Wert zu messen;
21. ruft die Union auf, ihre Mitgliedstaaten und Drittländer, von Maßnahmen auf internationaler Ebene wie Liberalisierungszusagen im Rahmen bilateraler Handels- oder Investitionsabkommen abzusehen, die grundlegende Ziele in Bereichen wie Bildung und Kultur beeinträchtigen könnten oder die Fähigkeit der Regierungen untergraben könnten, kulturelle und nationale Identitäten zu unterstützen;
22. ersucht den Rat, das der Kommission 1999 erteilte Mandat für kulturelle und audiovisuelle Güter und Dienstleistungen<sup>1</sup> uneingeschränkt auszuführen und beizubehalten;
23. betont, dass auf Grund der doppelten Bedeutung kultureller, audiovisueller und Bildungsdienstleistungen in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht keine Verhandlungen im Rahmen des GATS über die Liberalisierung dieser Dienstleistungen eröffnet werden dürfen und unterstreicht ferner, dass ein Schutz der Förderinstrumente und somit der kulturellen Vielfalt nicht im Rahmen der WTO und des GATS erreicht werden kann, sondern nur durch die Aushandlung einer Konvention im Rahmen der Unesco gefördert werden kann; dringt bei der Union darauf, im Außenhandel mit Drittländern bei Kultur- und audiovisuellen Dienstleistungen das Einstimmigkeitsprinzip strikt anzuwenden, wie bereits vertraglich vorgegeben und im Verfassungsentwurf enthalten;
24. bekräftigt seinen politischen Willen bezüglich der GATS-Regeln über die kulturellen Dienstleistungen insbesondere im audiovisuellen Sektor, die die kulturelle Vielfalt und Autonomie der WTO-Vertragsparteien nicht gefährden dürfen;
25. ersucht die Kommission um eine Auflistung von Angeboten im Unterhaltungs-, Bildungs- und audiovisuellen Bereich und mögliche Auswirkungen in diesen Sektoren;
26. ersucht die Kommission, es regelmäßig und vollständig über seine Tätigkeiten in internationalen Organisationen zu unterrichten;

---

<sup>1</sup> Schlussfolgerung des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" vom 26. Oktober 1999: "Die Union gewährleistet bei den nächsten WTO-Verhandlungen wie in der Uruguay-Runde die Möglichkeit, dass die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ihre Politiken im kulturellen und audiovisuellen Bereich zur Erhaltung ihrer kulturellen Vielfalt bewahren und entwickeln."

27. ist der Ansicht, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, die kulturelle Vielfalt im Raum der internationalen Rechtsprechung durch Aushandlung und rasche Verabschiedung einer Konvention über die kulturelle Vielfalt innerhalb der Unesco anzuerkennen;
28. ist der Ansicht, dass die Konvention über die kulturelle Vielfalt, beschlossen von der Generalkonferenz der Unesco, ein Mittel darstellt, um die Kulturpolitik in den Fordergrund zu rücken und auf globaler Ebene den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Inhalte und künstlerischer Ausdrucksformen zu sichern, Aspekte, die durch die Globalisierung besonders gefährdet zu sein scheinen;
29. begrüßt die Haltung der Kommission zugunsten der gemeinsamen Inangriffnahme relevanter Themen hinsichtlich einer Konvention über die kulturelle Vielfalt als bedeutende Entwicklung positiver Maßnahmen der Mitgliedstaaten und ihrer Regionen und ergänzend der Gemeinschaft gemäß Artikel 151 Absatz 3 des EG-Vertrags;
30. teilt die Auffassung der Kommission, dass eine rechtsverbindliche Norm für die kulturelle Vielfalt erforderlich ist, um kulturelle Rechte zu konsolidieren, die Konzeption staatlicher Kulturpolitiken in jedem Staat zu fördern, Parteien zur internationalen Zusammenarbeit zu verpflichten, ein Diskussionsforum über Kulturpolitik zu schaffen und eine globale Überwachung des Stands der kulturellen Vielfalt weltweit einzurichten, wie es vom Europäischen Parlament in seiner oben genannten EntschlieÙung vom 5. September 2001 vorgeschlagen wird;
31. präzisiert, dass die Hauptziele der Konvention die Anerkennung der Besonderheit der Kulturgüter und Dienstleistungen, die völkerrechtliche Verankerung der Legitimität jedes Staates oder jeder Staatengruppe im Völkerrecht, ihre Kulturpolitik frei zu bestimmen und dies vor allem durch entsprechende Gesetze, Verordnungen oder Finanzbestimmungen umzusetzen, sowie die Verstärkung der Politik der internationalen Zusammenarbeit und Solidarität im Kulturbereich sein müssten;
32. fordert, dass die Konvention die Verabschiedung von Maßnahmen vorsieht, die den Kunstschaffenden und der Kulturwirtschaft einen wirksamen Zugang zu den Mitteln für die Herstellung, Verteilung und Verbreitung ihrer Werke gewährleisten;
33. fordert, dass die Konvention Verfahren im Bereich der technischen und finanziellen Unterstützung in den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern schafft, um deren Fähigkeiten zur Erhaltung und Förderung ihres Kulturschaffens zu stärken;
34. betrachtet diese Konvention als proaktives Mittel zum Aufbau eines Konsens über die Notwendigkeit zur Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt in aller Welt und zur Gewährleistung und Überwachung internationaler Verpflichtungen im kulturellen Bereich; ist ferner der Ansicht, dass zur Gewährleistung seiner Effizienz ein Mechanismus zur Streitbeilegung integraler Bestandteil dieser Konvention sein sollte;
35. ersucht die Generalkonferenz der Unesco, die Mitgliedsländer dazu anzuhalten, keine Verpflichtungen in anderen internationalen Foren oder im Rahmen bilateraler Abkommen einzugehen, die dem Schutz und der Förderung der kulturellen Vielfalt zuwider laufen würden;
36. ist der Ansicht, dass spezifische Bestimmungen im Rahmen dieser Konvention es den am

wenigsten begünstigten Ländern ermöglichen sollten, ihre Kulturindustrien und -politiken zu entwickeln; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, die internationale Solidarität zu verstärken sowie die Entwicklung der Partnerschaft zwischen öffentlichem und privatem Sektor zu fördern und zu erleichtern;

37. fordert die Kommission auf, der Erhaltung und Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt in den Beitrittsländern besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
38. fordert die Generalkonferenz der Unesco auf, dass sich die Konvention auf alle Formen des kulturellen Ausdrucks bezieht: die Schaffung, die Produktion, den Vertrieb und die Aus- und Darstellung kultureller Inhalte einschließlich der audiovisuellen Medien in Form kultureller Produkte, d.h. Waren und Dienstleistungen;
39. ersucht die Generalkonferenz der Unesco, Transparenz der Kulturpolitiken, das Recht auf Informationsfreiheit, auf Freiheit der Meinungsäußerung, auf intellektuelles Eigentum, den Schutz der Grundrechte und der kulturellen Rechte des Menschen und das demokratische Prinzip zu garantieren;
40. ersucht die Generalkonferenz der Unesco, Verfahren, Politiken und Programme auszuarbeiten, die den Zugang zur Kultur ermöglichen und die Entwicklung von Kulturpolitik erlauben, um den Ländern und im speziellen den Entwicklungsländern die Produktion und den Vertrieb ihrer eigenen Kulturgüter und Dienstleistungen zu ermöglichen;
41. fordert, dass die Vertragsparteien in der Konvention verpflichtet werden, die gegenseitigen Pflichten anzuerkennen;
42. hält es für wesentlich, dass im Rahmen der Konvention ein Begleitausschuss eingesetzt wird, der Empfehlungen und Stellungnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens durch die Vertragsparteien abgeben kann, und dass ein Streitbeilegungsmechanismus geschaffen wird;
43. ruft daher die Europäische Union auf, bei den bevorstehenden Verhandlungen im Rahmen der Unesco geschlossen aufzutreten, und ersucht die Präsidentschaft und die Kommission zu diesem Zweck um enge Zusammenarbeit mit dem Ziel, gemeinsame Standpunkte der Europäischen Union zu ermitteln; ersucht ferner die Mitgliedstaaten, der Kommission, gemäß den Bestimmungen des EG-Vertrages, unter Beteiligung des Europäischen Parlaments und der einschlägigen Gruppen der Zivilgesellschaft ein präzise formuliertes Mandat zu erteilen, durch das die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament dazu ermächtigt wird, im Rahmen der Unesco Verhandlungen über die Angelegenheit in Verbindung mit einer Konvention im Bereich der kulturellen Vielfalt zu führen und diese Verhandlungen gemäß den Bestimmungen des EG-Vertrags im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten durchzuführen;
44. fordert die Kommission auf, ihm und dem Rat eine neue Mitteilung vorzulegen, in der sie ihren Standpunkt zum Gegenstand der Konvention über die kulturelle Vielfalt, zu seinen Zielen und Funktionsmodalitäten festlegt und eine Verknüpfung dieser Konvention mit den anderen internationalen Instrumenten vorschlägt;
45. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Inventarisierung, Registrierung und Restaurierung von Kulturgütern den Denkmälern, Gebäuden und Gebrauchsgütern besondere



Aufmerksamkeit zu widmen, die für das kulturelle Erbe von Minderheiten von großer Bedeutung sind;

46. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Ausschuss der Regionen, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Europarat und der Unesco zu übermitteln.

**Chancengleichheit für Frauen und Männer in der Europäischen Union  
(2002)**

**Entschließung des Europäischen Parlaments über die Chancengleichheit für Frauen und Männer in der Europäischen Union (2003/2011(INI))**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Berichts der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Chancengleichheit für Frauen und Männer in der Europäischen Union - Jahresbericht 2002 (KOM(2003) 98),
  - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat - Rahmenstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern - Arbeitsprogramm für das Jahr 2003 (KOM(2003) 47),
  - in Kenntnis der Rahmenstrategie der Gemeinschaft für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005) (KOM(2000) 335), der Arbeitsprogramme 2001 und 2002 der Kommission (KOM(2001) 119 und KOM(2001) 773) und der Jahresberichte 2000 und 2001 der Kommission (KOM(2001) 179 und KOM(2002) 258),
  - unter Hinweis auf Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 sowie Artikel 141 des EG-Vertrags und Artikel 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A5-0481/2003),
- A. in der Erwägung, dass die Kommission schrittweise die in der Rahmenstrategie für 2001 bis 2005 festgelegten Ziele erreichen will und daran alle ihre Dienststellen beteiligen wird,
- B. in der Erwägung, dass die festgelegten Ziele nicht in messbarer Form definiert sind und dass daher nur schwer nachzuprüfen ist, ob die Kommission bei ihren Maßnahmen wirklich Fortschritte erzielt,
- C. in der Erwägung, dass der Jahresbericht 2002 der Kommission eine klare Zustandsbeschreibung sowie eine Erläuterung der wichtigsten juristischen Entwicklungen in den Mitgliedstaaten und Beitrittsländern enthält, dass der Bericht jedoch keine Auskunft über Verstöße gegen die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften durch die derzeitigen Mitgliedstaaten gibt und keine eingehende Analyse und Bewertung der bestehenden Situation beinhaltet,

---

<sup>1</sup> ABI C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

- D. in der Erwägung, dass die Strukturfonds, insbesondere der Europäische Sozialfonds, eine Komplementär- und Initiativrolle bei den von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Maßnahmen zur Förderung der Frauenbeschäftigung auf nationaler wie auf lokaler Ebene übernehmen müssen,
- E. in der Erwägung, dass im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Beschäftigungsstrategie und im Hinblick auf die Verwirklichung der Vollbeschäftigung und die Schaffung von qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen das weibliche Unternehmertum durch spezielle Maßnahmen, u.a. gezielte Ausbildung und Erleichterung des Zugangs zu Krediten, gefördert werden muss,

### ***Jahresbericht Chancengleichheit - 2002***

1. ist erfreut über die Bemühungen der Kommission zur Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen in vielen Politikbereichen der Union; bedauert jedoch, dass die Generaldirektionen Wirtschaft und Finanzen, Wettbewerb, Energie und Verkehr, Steuern und Zollunion, Gesundheits- und Verbraucherschutz, Handel, Erweiterung, Büro für humanitäre Hilfe - ECHO, Haushalt, Dienststelle Interne Rechnungsprüfung, gemeinsamer Dolmetscher-Konferenzdienst, Übersetzungsdienst, Dienststelle Veröffentlichungen, Juristischer Dienst, Presse und Kommunikation wenig Bereitschaft zeigen, "Gender Mainstreaming" in ihre Politik einzubeziehen oder neue spezifische politische Maßnahmen zu ergreifen; appelliert daher an die 10 verantwortlichen Kommissionsmitglieder, innerhalb ihrer Dienststellen und Politikbereiche die Gleichstellungspolitik besser zu berücksichtigen und das Parlament bis zum 31. Dezember 2004 über die von ihnen durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
2. stellt - erneut - mit Bedauern fest, dass in diesem Jahresbericht kaum auf die Maßnahmen der Kommission zur Beibehaltung der bestehenden Rechtsvorschriften im Bereich der Chancengleichheit durch die derzeitigen Mitgliedstaaten eingegangen wird, sondern dass man dazu die allgemeinen Berichte der Kommission über die Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften konsultieren muss;
  - ist der Ansicht, dass der Jahresbericht über die Chancengleichheit als Bericht über diesen Politikbereich seine Funktion als Dokument integraler Verantwortung nicht erfüllen kann, wenn nicht auch diese Maßnahmen behandelt werden;
  - ersucht die Kommission deshalb, in künftigen Jahresberichten in einem gesonderten Kapitel über den Besitzstand „Chancengleichheit“ eine Übersicht über die Umsetzung der Rechtsvorschriften über die Chancengleichheit in den derzeitigen Mitgliedstaaten als auch in den neuen Mitgliedstaaten, die Rückstände und Mängel und die von der Kommission diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen zu geben;
3. ist erfreut darüber, dass das Aktionsprogramm für die Gleichstellung von Frauen und Männern für die Beitrittsländer im Jahr 2002 geöffnet wurde; ersucht die Kommission, bei der Gewährung von Finanzmitteln für Projekte in diesen Ländern die Beteiligung durch Frauen selbst besonders zu berücksichtigen, und zwar sowohl im Hinblick auf die Ausführung der Projekte als auch auf diejenigen, die durch diese Projekte unterstützt werden;
4. ersucht die Kommission, dem Parlament vor Ablauf ihres Mandats Informationen für die Jahre 1999 bis 2002 zu übermitteln, aus denen ersichtlich ist:

- welcher Prozentsatz ihrer allgemeinen Hilfe für die Beitrittsländer Projekten und Programmen zugute kommt, die auf die Gleichstellung der Geschlechter ausgerichtet sind,
  - um welche konkreten Projekte und Programme es geht und
  - wie viele Frauen in den Beitrittsländern damit erreicht werden oder sich an diesen Projekten und Programmen beteiligen;
5. bedauert, dass die Gleichstellungspolitik der Europäischen Union wenig erkennbaren Zusammenhang mit der Politik der Vereinten Nationen zur Gleichstellung von Frauen und Männern aufweist, wie sie insbesondere in der Aktionsplattform<sup>1</sup> festgelegt ist, und dass aus dem Jahresbericht nicht klar ersichtlich ist, welche Tätigkeiten der Rat in diesem Rahmen im Jahr 2002 durchgeführt hat; drängt daher auf:
- Veröffentlichung der vom Rat behandelten Berichte über Indikatoren und Benchmarks auf verschiedenen Teilgebieten,
  - einen Bericht des Rates an das Europäische Parlament über die Anwendung der festgelegten Indikatoren und Benchmarks, so dass beurteilt werden kann, in welchem Maße die Mitgliedstaaten Fortschritte in den verschiedenen Teilgebieten erzielt haben;
6. ersucht die Mitgliedstaaten und Beitrittsländer, das Problem guter und bezahlbarer Kinderbetreuungseinrichtungen weiter oben auf die Tagesordnung zu setzen, damit die Ziele des Europäischen Rates von Barcelona bis 2010 erreicht werden, nämlich für wenigstens 90% der Kinder zwischen drei Jahren und dem schulpflichtigen Alter und für 33% der Kinder unter drei Jahren ein Kinderbetreuung anzubieten;
7. ersucht die Kommission, dem Parlament eine Übersicht über die erzielten Ergebnisse der Projekte zu unterbreiten, die im Rahmen der prioritären Aktionen 2001 (gleiches Entgelt) und 2002 (Vereinbarkeit von Beruf und Familie) mit 8 Mio. € bzw. 7,5 Mio. € finanziert wurden, und darzulegen, inwiefern die gesteckten Ziele – insbesondere die Verringerung der Lohnunterschiede zwischen Männern und Frauen in der Union, die Verbesserung des Zugangs zu bezahlbarer und guter Betreuung, die ausgewogene Aufteilung von Betreuungs- und Haushaltstätigkeiten, Förderung des Vaterschaftsurlaubs und flexible Regelungen – durch diese Projekte erreicht wurden;
8. appelliert an die Kommission, einen umfassenderen Bericht über die Zahl der Frauen zu unterbreiten, die Vorschläge vorgelegt haben oder im Rahmen der Finanzierungs- und Beihilfesysteme der Kommission in den Jahren 2001 und 2002 von Bedeutung sind, und richtet die Frage an die Kommission, wie viele Frauen wirklich von diesen Finanzsystemen profitiert haben;
9. ersucht die Kommission, politische Maßnahmen zur Normalisierung der enttäuschend niedrigen Beteiligungs- und Zugangsquote von Frauen bei den neuen Informations- und Telekommunikationstechnologien zu ergreifen, und hierbei besonderes Augenmerk zu richten auf jene Frauen, die Gefahr laufen, von den Errungenschaften der

---

<sup>1</sup> <http://www.un.org/womenwatch/daw/beijing/platform/>

Informationsgesellschaft ausgeschlossen zu werden, wie ältere Frauen, arbeitslose Frauen und Frauen mit geringem Einkommen, Emigrantinnen, Frauen, die ethnischen Minderheiten angehören, Landwirtinnen und behinderte Frauen, um dem Entstehen einer Gesellschaft der zwei Geschwindigkeiten entgegen zu wirken;

10. stellt fest, dass Ehefrauen in ländlichen Gebieten bezüglich ihres Rechts auf Arbeit und sozialen Schutz häufig in einer besonders benachteiligten Situation sind, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, besonders darauf zu achten, dass in diesem Bereich Gleichberechtigung und Chancengleichheit garantiert sind, und zwar einschließlich der Einbeziehung des Grundsatzes „gleicher Lohn bei gleicher Arbeit“ in den Bereich der Agrarindustrie;
11. dringt auf eine schnelle und tatsächliche Umsetzung der Erklärung von Brüssel über den Menschenhandel und ersucht die Kommission, dem Europäischen Parlament über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten, und zwar auf der Grundlage von Indikatoren und Mechanismen, die eine ständige Kontrolle des Fortschritts ermöglichen; ersucht die Kommission ferner, eine Studie über die Lage der Opfer des Menschenhandels auszuarbeiten, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, weil sie mit Problemen mit ihrer Familie und/oder den Menschenhändlern konfrontiert werden, und außerdem zu prüfen, auf welche Weise den Opfern des Menschenhandels, die nach der Rückkehr in ihr Herkunftsland wirklich bedroht werden oder keinerlei Möglichkeit haben, sich gesellschaftlich, sozial oder wirtschaftlich zu reintegrieren, nachträglich aus humanitären Gründen das Recht auf eine Aufenthaltserlaubnis in der Union gewährt werden kann;

### *Arbeitsprogramm 2003*

12. bedauert, dass das Arbeitsprogramm 2003 im Hinblick auf die prioritären Aktionen im Vergleich zum Arbeitsprogramm 2002 nur eine Wiederholung darstellt, und zeigt sich dagegen erfreut darüber, dass das Arbeitsdokument Kommissionsbedienstete ein sehr konkretes Bild der durchzuführenden politischen Maßnahmen innerhalb der verschiedenen Dienststellen der Kommission vermittelt; regt die Kommission an, weiterhin derartige umfassende interne Arbeitsprogramme auszuarbeiten, außerdem jedoch auch eine Analyse und Bewertung der dadurch erzielten Ergebnisse bereitzustellen;
13. äußert die Hoffnung, dass die Kommission sich der Tatsache bewusst ist, dass dieses Arbeitsprogramm und das zugrunde liegende Arbeitsdokument sehr intern ausgerichtet und außerhalb der Kommission kaum bekannt sind; ist der Ansicht, dass die Kommission eine aktivere Rolle bei der Förderung der Verbreitung dieser Dokumente und der Aktualisierung ihrer Webseite spielen sollte, damit Ministerien und Einrichtungen in den Mitgliedstaaten diesem Beispiel folgen können;
14. ersucht die Kommission um eine Erklärung darüber, warum im Gegensatz zu der im Beschluss 2000/407/EG vom 19. Juni 2000<sup>1</sup> festgelegten Absicht im Jahr 2002 von der Kommission weniger Frauen in die Komitees und Sachverständigengruppen berufen wurden als im Jahr 2001, sodass die Kluft zwischen Männern und Frauen in den Komitees und Sachverständigengruppen sich vergrößert hat; ersucht die Kommission, ferner einen Bericht über die Gründe vorzulegen, die zu einem positiven Ergebnis der anderen Einrichtungen geführt haben, die im Jahr 2002 durchaus mehr Frauen berufen haben;

---

<sup>1</sup> ABl. L 154 vom 27.6.2000, S. 34.

15. erinnert an die Studie der Europäischen Kommission über die Realisierbarkeit des Europäischen Instituts für Geschlechterfragen und ersucht die Kommission, dem Europäischen Parlament mitzuteilen, welchen Standpunkt sie in dieser Angelegenheit vertritt und welche Schritte sie zu unternehmen beabsichtigt;
16. betont, dass die Kommission in der Schlussphase bis zum Beitritt im Mai 2004 an die Beitrittsländer appellieren sollte, eine Sensibilisierungskampagne für die Gleichstellung von Männern und Frauen durchzuführen, um ihre Bürger über ihre Rechte zu informieren, und dabei für ausreichend justizielle Kapazität zu sorgen, um Streitigkeiten auf diesem Gebiet effizient zu schlichten und die Verstärkung der institutionellen und administrativen Kapazitäten auf diesem Gebiet zu gewährleisten;
17. betont erneut die Bedeutung, die der Überwachung der Einhaltung des Besitzstands „Chancengleichheit“ durch die Kommission zukommt, und ersucht die Kommission daher, das Netzwerk der juristischen Sachverständigen auf dem Gebiet der Chancengleichheit so schnell wie möglich durch Sachverständige aus den Beitrittsländern zu erweitern;
18. unterstreicht die Bedeutung einer positiven Umsetzung der Rahmenstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern und betont, insbesondere unter Bezugnahme auf die für 2003/2004 festgelegten Prioritäten – Frauen im Entscheidungsprozess – die Notwendigkeit, die Präsenz von Frauen in den Zentren für Wirtschaftsentscheidungen auf öffentlicher wie privater Ebene zu verstärken; betont, dass der Schwerpunkt des Aktionsplans im Zusammenhang mit der Rahmenstrategie für die Gleichstellung auf der Förderung des Gender Mainstreaming in den Wirtschaftssektoren liegen muss, wobei spezielle Maßnahmen und Instrumente, u.a. Gender Budgeting, vorzusehen sind;
19. begrüßt das „Options Paper“ der Kommission vom Juli 2001<sup>1</sup> für die Vereinfachung und Verbesserung der Rechtsetzung auf dem Gebiet der Gleichstellung von Männern und Frauen und
- ersucht die Kommission, sobald wie möglich auch aufgrund der eingegangenen Reaktionen eine Schlussfolgerung über die anzuwendende Strategie zu ziehen und diese in einen oder mehreren Vorschlägen für Rechtsvorschriften umzusetzen;
  - ersucht die Kommission, auf jeden Fall die Notwendigkeit einer Abstimmung mit folgenden Richtlinien zu berücksichtigen: Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft<sup>2</sup>, der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf<sup>3</sup> und der Änderungsrichtlinie 2002/73/EG<sup>4</sup> sowie mit einem noch vorzulegenden Richtlinienvorschlag über Gleichbehandlung von Männern und Frauen außerhalb des Berufslebens;
20. begrüßt den Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des

---

<sup>1</sup> [http://europa.eu.int/comm/employment\\_social/news/2003/jul/options\\_de.pdf](http://europa.eu.int/comm/employment_social/news/2003/jul/options_de.pdf)

<sup>2</sup> ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

<sup>3</sup> ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

<sup>4</sup> ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 15.

Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (KOM(2003) 657); ist dennoch der Ansicht, dass die Rechtsvorschriften über die Chancengleichheit von Männern und Frauen künftig auf gleiche Ebene mit den Rechtsvorschriften über die Bekämpfung der Rassendiskriminierung gestellt werden sollte und daher auch sozialen Schutz einschließlich der Gesundheitsfürsorge, sozialer Vorteile und Bildung beinhalten sollte;

21. ist erfreut über die Ankündigung von Kommissionsmitglied Diamantopoulou, im Frühjahr 2004 ein Grünbuch über die Entwicklung einer alles umfassenden Politik zur Bekämpfung der Diskriminierung vorzulegen; ist der Ansicht, dass die Europäische Union eine Politik führen sollte, die auf Diskriminierung aus verschiedenen Gründen eingeht und die ein gleichartiges Schutzniveau beinhaltet;
22. ist erfreut über die Ankündigung der Kommission, Ende 2003 eine zwischenzeitliche Bewertung des Aktionsprogramms 2001-2005 vorzulegen, und ersucht darum, diese Bewertung dem Parlament zu unterbreiten;

o

o o

23. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer zu übermitteln.